

**DIE NACH DEM INKRAFTTRETEN DES GESETZES NR. XII AUS DEM JAHRE 2020 ZUR EINDÄMMUNG
DES CORONAVIRUS (LEX COVID), UNTER DESSEN BERÜCKSICHTIGUNG ERLASSENEN REGIE-
RUNGSVERORDNUNGEN**

Regierungsverordnung über außerordentliche Maßnahmen	Inhalt, Anmerkungen
<p>Regierungsverordnung Nr. 264/2020 (VI. 11.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 263/2020 (VI. 6.) über die besonderen Vorschriften in Bezug auf den Grenzübertritt*</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>Im Sinne der ändernden Regierungsverordnung können Staatsangehörige der Republik Kroatien abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) (im Folgenden: Regierungsverordnung) auf das Territorium Ungarns einreisen.</p> <p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung können ungarische Staatsangehörige vom Territorium des oben genannten Landes auf das Territorium Ungarns einreisen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 263/2020 (VI. 6.) über die besonderen Vorschriften in Bezug auf den Grenzübertritt</p> <p>(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0263K_20200612_FIN.pdf)</p>	<p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) (im Folgenden: Regierungsverordnung) können Staatsangehörige der Tschechischen und Slowakischen Republik, der Republik Österreich sowie der Bundesrepublik Deutschland auf das Territorium Ungarns einreisen.</p> <p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung können ungarische Staatsangehörige vom Territorium der oben genannten Länder auf das Territorium Ungarns einreisen.</p> <p>Den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind jene EWR-Bürger, die zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind und dieses Recht mit einer unbefristeten Aufenthaltskarte nachweisen.</p> <p>Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübertritt im Güterverkehr.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 259/2020 (VI. 4.) über Autokonzerte</p>	<p>Unter Berücksichtigung der positiven Sicherheits- und epidemiologischen Erfahrungen im Zusammenhang mit den gemäß der Regierungsverordnung Nr. 248/2020 (V. 28.) über die Veranstaltung von Auto-Popkonzerten zwischen dem 29. Mai 2020 und dem 31. Mai 2020 veranstalteten Auto-Popkonzerten, der positiven Aufnahme der Auto-Popkonzerte durch das Publikum sowie der Befriedigung der Nachfrage für Autokonzerte ist es geboten, dass abweichend von den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 46/2020 (III. 16.) und der Regierungsverordnung Nr. 241/2020 (V. 27.) Autokonzerte veranstaltet werden können.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 258/2020 (VI. 3.) über einzelne, den Eisenbahnverkehr betreffende Maßnahmen während der Gefahrensituation</p>	<p>Einzelne bis zum 16. Juni 2020 geltende Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLXXXIII aus dem Jahre 2005 über den Eisenbahnverkehr (im Folgenden: Vtv.) sind bis zum 31. Oktober 2020 mit der Maßgabe nicht anzuwenden, dass bezüglich dieser Bestimmungen die am 15. Juni 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der bis zum 15. Juni 2020 geltende § 35 Absatz 5a Buchstabe d) Vtv. ist</p>

	<p>bis zum 31. Oktober 2020 anzuwenden.</p> <p>Einzelne bis zum 16. Juni 2020 geltende Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLXXXIV aus dem Jahre 2005 über die fachliche Untersuchung von Unfällen im Luft-, Eisenbahn- und Wasserverkehr und sonstiger Verkehrereignisse (im Folgenden: Kbv.) sind bis zum 31. Oktober 2020 mit der Maßgabe nicht anzuwenden, dass bezüglich dieser Bestimmungen die am 15. Juni 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der am 15. Juni 2020 geltende § 9 Absatz 1 Buchstabe a) Kbv. ist bis zum 31. Oktober 2020 anzuwenden.</p> <p>Bis zum 31. Oktober 2020 werden die Aufgaben der Eisenbahnsicherheitsbehörde gemäß Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Ungarn von der Verkehrsbehörde wahrgenommen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 254/2020 (V. 29.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 144/2020 (IV.22.) über einzelne im Rahmen des Familien- und Rentnerschutzprogramms des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft zur Stärkung der finanziellen Sicherheit der Familien erforderliche Bestimmungen</p> <p><i>in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>Während der Gefahrensituation kann ein Antrag auf Aussetzung der Tilgung im Fall der Neugeborenenbeihilfe beziehungsweise auf Kinderbeihilfe gemäß Regierungsverordnung Nr. 44/2019. (III. 12.) über die Neugeborenenbeihilfe – mit Ausnahme von Zwillingsschwangerschaften –</p> <p>a) im Fall eines leiblichen Kindes nach der vollendeten 12. Schwangerschaftswoche – einschließlich der Zeitraum nach der Geburt -,</p> <p>b) im Fall eines adoptierten Kindes nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses über die Genehmigung der Adoption gestellt werden.</p> <p>Durch die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 144/2020 (IV. 22.) verlängert die Regierungsverordnung Nr. 254/2020 (V. 29.) diese Fristen bis zum 30. Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 251/2020 (V. 29.) über den Grenzübertritt aus der Republik Bulgarien</p> <p>(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0251K_20200613_FIN.pdf)</p>	<p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) (im Folgenden: Regierungsverordnung) können Staatsangehörige der Republik Bulgarien auf das Territorium Ungarns einreisen, wenn sie im Zuge des Grenzübertritts – insbesondere durch Vorlage eines Einladungsschreibens, amtlichen Reisepasses oder Arbeitsvertrags – glaubhaft machen, dass ihr Aufenthalt auf dem Territorium Ungarns der Erfüllung einer Amtspflicht, der Teilnahme an der Tätigkeit einer internationalen Organisation, einer Geschäftsreise, der Ausübung einer humanitären Tätigkeit oder dem Besuch eines Angehörigen dient.</p> <p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung können ungarische Staatsangehörige zu obigen Zwecken vom Territorium der Republik Bulgarien auf das Territorium Ungarns einreisen.</p> <p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung können ungarische Staatsangehörige vom Territorium der Republik Rumänien auf das Territorium Ungarns</p>

	<p>einreisen, wenn sie glaubhaft machen, dass das Endziel ihrer Ausreise zu obigen Zwecken die Republik Bulgarien war.</p> <p>Den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind jene EWR-Bürger, die zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind und dieses Recht mit einer unbefristeten Aufenthaltskarte nachweisen.</p> <p>Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübergang im Güterverkehr.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 249/2020 (V. 28.) im Interesse der Ausführung des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die abweichende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. XLIX aus dem Jahre 1991 über das Konkursverfahren und das Liquidationsverfahren sowie des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die freiwillige Liquidation</p> <p>(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0249K_20200612_FIN.pdf)</p>	<p>Mit Rücksicht auf die Gefahrensituation trifft die Verordnung Verfügungen über die abweichende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. XLIX aus dem Jahre 1991 über das Konkursverfahren und das Liquidationsverfahren (Cstv.) sowie des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die freiwillige Liquidation (Ctv.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Dauer der Gefahrensituation kann ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Liquidationsverfahrens stellen, wenn in dem Fall gemäß § 27 Absatz 2 Buchstabe a) Cstv. die dem Schuldner in der an den Schuldner übermittelten Zahlungsaufforderung zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten eingeräumte Frist gemäß § 27 Absatz 3 Cstv. und die darauffolgenden 75 Tage ergebnislos verstrichen sind. In diesem Fall kann das Gericht dem Schuldner gemäß § 26 Absatz 3 Cstv. eine Frist von höchstens 15 Tagen für die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten setzen. - Ein Antrag auf Liquidation des Schuldners kann nur gestellt werden, wenn der Betrag der Forderung (ohne Zinsen und Nebenforderungen gerechnet) HUF 400.000 übersteigt. - In dem Verfahren zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit kann das Handelsgericht nicht beschließen, die Firma für aufgelöst zu erklären. - Wenn die staatliche Steuer- und Zollbehörde wegen der rechtskräftigen Löschung der Steuernummer der Firma ein Verfahren zur Erklärung der Firma für aufgelöst beantragt, wird das Verfahren gemäß § 91 Absatz 1 Ctv. – ohne Erlassung eines gesonderten Beschlusses – bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. - In den im Ctv. bestimmten Fällen kann bis zum 31. Oktober 2020 kein Zwangslöschungsverfahren eingeleitet werden beziehungsweise sind die eingeleiteten Verfahren auszusetzen.
<p>Regierungsverordnung Nr. 247/2020 (V. 28.) über die Gedenkveranstaltungen anlässlich des Tages der Nationalen Zusammen-</p>	<p>Zwischen dem 03. Juni 2020 und dem 07. Juni 2020 können würdevolle Gedenkveranstaltungen anlässlich des Tages der Nationalen Zusammengehörigkeit abgehalten werden. Am Veranstaltungsort haben die Teilnehmer der</p>

<p>gehörigkeit</p> <p><i>(Diese Verordnung tritt am 08. Juni 2020 außer Kraft.)</i></p>	<p>Gedenkveranstaltungen nach Möglichkeit einen Abstand von 1,5 Metern voneinander zu halten.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 243/2020 (V. 28.) über den Grenzübertritt aus der Republik Slowenien</p> <p>(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0243K_20200611_FIN.pdf)</p>	<p>Abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) können slowenische und ungarische Staatsangehörige vom Territorium der Republik Slowenien auf das Territorium Ungarns einreisen.</p> <p>Wenn ein auf das Territorium Ungarns auf diese Weise eingereister ungarischer Staatsangehöriger sowie ein sich auf dem Territorium Ungarns aufhaltender slowenischer Staatsangehöriger innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise die Symptome einer COVID-19-Infektion wahrnimmt, darf er seinen Wohnort, Aufenthaltsort oder seine Unterkunft nicht verlassen und ist verpflichtet, die Seuchenbehörde unverzüglich telefonisch zu verständigen.</p> <p>Den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind jene EWR-Bürger, die zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind und dieses Recht mit einer unbefristeten Aufenthaltskarte nachweisen.</p> <p>Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübertritt im Güterverkehr.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 242/2020 (V. 27.) über die während der Dauer der Gefahrensituation auf die Verträge über Reisedienstleistungen anzuwendenden besonderen Vorschriften</p>	<p>Die Verordnung legt die Vorschriften für die wegen des Coronavirus erfolgende Kündigung von Verträgen über Reisedienstleistungen bis zum 31. August 2020 fest.</p> <p>Anstelle der Rückerstattung der als Gegenwert des Reisepakets eingezahlten Anzahlung oder des gesamten Preises kann der Reiseveranstalter im Fall einer Kündigung einen Gutschein ausstellen. Der Reiseteilnehmer kann sich innerhalb von 15 Tagen über die Annahme dessen erklären.</p> <p>Wenn der Reiseteilnehmer den angebotenen Gutschein nicht annimmt oder innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgibt, ist die eingezahlte Anzahlung beziehungsweise der eingezahlte Preis an ihn zurück zu überweisen.</p> <p>Wenn der Reiseteilnehmer den Gutschein während der in der Verordnung festgelegten Gültigkeitsdauer nicht verwendet, hat der Reiseveranstalter ihm den dem auf dem Gutschein angegebenen Wert entsprechenden Betrag spätestens innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.</p> <p>Der ausgestellte Gutschein kann ausschließlich auf nahe Angehörige gemäß Ptk. (Bürgerliches Gesetzbuch) übertragen werden.</p> <p>Die Verordnung legt auch fest, welchen Voraussetzungen der Gutschein zu entsprechen hat.</p> <p>Die Kautions gemäß § 6/F Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes Nr. CLXIV aus dem Jahre 2005 über den Handel hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Deckung für den Ersatz des Werts der aufgrund dieser Verordnung ausgestellten Gutscheine zu bieten.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr.</p>	<p>Wenn der Veranstalter der Veranstaltung die in den für</p>

<p>241/2020 (V. 27.) über die Freilichtveranstaltungen</p>	<p>die Veranstaltung geltenden Rechtsvorschriften sowie in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen gewährleistet, können Freilichtveranstaltungen abgehalten werden, und der Aufenthalt am Ort der Freilichtveranstaltung ist erlaubt.</p> <p>Abweichend von § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Regierungsverordnung Nr. 170/2020 (IV. 30.) können Sportveranstaltungen im Freien unter Teilnahme von Zuschauern abgehalten werden.</p> <p>In Anwendung der Verordnung sind Freilichtveranstaltungen jene Veranstaltungen, die während ihrer gesamten Dauer außerhalb eines von allen Seiten von einer Wand abgegrenzten, überdachten Gebäudes stattfinden beziehungsweise im Zuge deren die Zuschauer mit einem Zelt vor den Witterungsverhältnissen geschützt werden (zum Beispiel: Zirkuszelt). Als Freilichtveranstaltung gilt ferner jene Veranstaltung, die in einer zum Zweck der Veranstaltung errichteten, von einer Wand umgrenzten, nicht oder zum Teil überdachten Einrichtung stattfindet (zum Beispiel: Stadion, Schwimmbad, Freilichtbühne, Freilichtkino). In Anwendung der Verordnung sind Sportveranstaltungen sowie Kulturveranstaltungen, wie zum Beispiel Kino, Theater oder der Zirkus, Veranstaltungen.</p> <p>Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf die Zeremonien von Religionsgemeinschaften, bürgerliche Eheschließungen, Bestattungen, Familienveranstaltungen gemäß Regierungsverordnung Nr. 207/2020 (V. 15.) und Regierungsverordnung Nr. 211/2020 (V. 16.) , Versammlungen, Freilichtmuseen und Zoos.</p> <p>Bezüglich der kulturellen Freilichtveranstaltungen und der Sportveranstaltungen im Freien hat die Regierung wichtige Schutzmaßnahmen festgelegt: die Teilnehmer haben einen Abstand von 1,5 Metern voneinander zu halten, bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen ist jeweils ein Abstand von 3 Sitzplätzen zu lassen, usw.</p> <p>Außer den obigen Bestimmungen stellt die Verordnung klar, dass es auch weiterhin verboten ist, sich am Ort von Musik- und Tanzveranstaltungen im Freien aufzuhalten.</p> <p>Es ist anzumerken, dass das Verbot von Veranstaltungen in Räumen gemäß Regierungsverordnung Nr. 46/2020 (III. 16.) auch weiterhin gültig ist.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 240/2020 (V. 27.) über die nächste Stufe der Schutzmaßnahmen in der Hauptstadt</p>	<p>In Bezug auf Budapest legt die Verordnung von den Bestimmungen in der Regierungsverordnung Nr. 211/2020 (V. 16.) über die Schutzmaßnahmen in der Hauptstadt abweichende Bestimmungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im (geschlossenen) Innenbereich von Gastronomiebetrieben – insbesondere in Restaurants, Cafés, Konditoreien, Imbissen – ist der Aufenthalt und der Verzehr von bestellten Speisen beziehungsweise Getränken erlaubt, sofern die Mitar-

	<p>beiter im (geschlossenen) Innenbereich des Gastronomiebetriebs – in den Gästen zugänglichen Bereichen – Mund- und Nasenschutz tragen und der Sicherheitsabstand eingehalten wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielplätze im Freien dürfen geöffnet und besucht werden; - Beherbergungsstätten gemäß dem Gesetz über den Handel dürfen Gäste empfangen, und den Gästen ist der Aufenthalt dort unter Einhaltung der sich auf die Gastronomiebetriebe beziehenden Vorschriften erlaubt. <p>Die Bürgermeister der Bezirke werden ermächtigt, Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Gastronomiebetriebe zu ergreifen, sogar mit der Erhöhung der Größe der zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 234/2020 (V. 26.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 70/2020 (III. 26.) über die abweichenden Vorschriften zur Gewährleistung des Unterrichts und der Fachprüfungen in der Erwachsenenbildung im Zuge der im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation*</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>In der Erwachsenenbildung können Kontaktstunden sowie Modulabschlussprüfungen und Fachprüfungen gemäß dem Gesetz über die Erwachsenenbildung unter Einhaltung der Seuchenvorschriften veranstaltet werden.</p> <p>Im Zuge der Ausbildung haftet der Veranstalter der Ausbildung bzw. bei einer Prüfung haften der Prüfungsausschuss und der Veranstalter der Ausbildung gemeinsam für die vollumfängliche Einhaltung der in den Seuchenvorschriften vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und für das Festhalten der im Zusammenhang mit der Gefahrensituation ergriffenen Maßnahmen und gefassten Beschlüsse im Prüfungsprotokoll. An den Kontaktstunden und der Arbeit der Prüfungsausschüsse darf sich nicht beteiligen, wer sein 65. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Eine Ausbildung kann auch in dem Fall in Form von Abwesenheitsunterricht, Fernunterricht oder digitalem Unterricht veranstaltet und abgeschlossen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift, Förderungsurkunde, Förderungsvertrag, Erwachsenenbildungsvertrag oder Ausbildungsprogramm ansonsten nicht ermöglicht wird</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 233/2020 (V. 26.) über die Vorschriften des Asylverfahrens im Zuge der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten</p>	<p>Die Verordnung trifft Verfügungen über die abweichenden Vorschriften der Entscheidung über Asylanträge bis zur Aufhebung der Gefahrensituation.</p> <p>Ausländer haben ihre auf das Stellen eines Asylantrags gerichtete Absichtserklärung als eine an die Asylbehörde gerichtete Eingabe bei den diplomatischen Vertretungen (Botschaft) außerhalb des Territoriums des Schengenraums persönlich mit dem von der Asylbehörde festgelegten und veröffentlichten Inhalt einzureichen. In seinem Schreiben informiert der Ausländer die Asylbehörde, dass er zwecks Stellung eines Asylantrags nach Ungarn einzureisen wünscht.</p>

<p>Gefahrensituation</p>	<p>Nach dem Einreichen der Eingabe kann die Asylbehörde den Ausländer im Rahmen einer Fernanhörung in der Botschaft anhören, und sie informiert die Botschaft innerhalb von 60 Tagen im Interesse der Ausstellung eines Dokuments, das zur einmaligen Einreise nach Ungarn zwecks Stellung des Asylantrags berechtigt (im Folgenden: Reisedokument).</p> <p>Wenn die Asylbehörde aufgrund der Absichtserklärung keine Empfehlung zur Ausstellung des Reisedokuments ausspricht, informiert sie den Ausländer darüber über die Botschaft.</p> <p>Ein Asylantrag kann nach Durchführung des obigen Verfahrens bereits in Ungarn gestellt werden: der über ein Reisedokument verfügende Ausländer teilt dem Grenzschutzorgan bei der Einreise nach Ungarn unverzüglich seine Absicht auf Stellung eines Asylantrags mit, dieses Organ führt ihn der Asylbehörde innerhalb von 24 Stunden vor.</p> <p>Die Verordnung legt jene Fälle fest, in denen das Einreichen einer auf Stellung eines Asylantrags gerichteten Absichtserklärung nicht Voraussetzung dessen ist, so zum Beispiel im Fall einer sich in Ungarn aufhaltenden schutzberechtigten Person.</p> <p>Es ist wesentlich, dass die Verfahrensvorschriften ab der Stellung des Asylantrags in Ungarn im Rahmen der Entscheidung über den Asylantrag mit den Vorschriften der normalen Rechtsordnung übereinstimmen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 232/2020 (V. 25.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 104/2020 (IV.10.) über die Ergänzung der arbeitsrechtlichen Regeln der Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III.18.) über die zur Abmilderung der die Volkswirtschaft betreffenden Auswirkungen der Coronavirus Pandemie erforderlichen sofortigen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft*</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>Die Rechtsvorschrift ergänzt die Regierungsverordnung Nr. 104/2020. (IV. 10.) dahingehend, dass die besonderen Vorschriften in Bezug auf den Arbeitszeitrahmen auch auf die Arbeitnehmer anzuwenden sind, die unter die Wirkung des Gesetzes Nr. I aus dem Jahre 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr fallen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 231/2020 (V. 25.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 102/2020 (IV.10.) über die abweichenden Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der Personen und Kapitalgesellschaften im Zuge der</p>	<p>Gemäß der durch die Verordnung einzuführen beabsichtigten Änderung kann das Entscheidungsorgan Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten bis zur Entscheidung über den sich auf das Geschäftsjahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung beziehenden Jahresabschluss ausschließlich mittels einstimmigem Beschluss sämtlicher Gesellschafter fassen, wenn die Errichtungsurkunde der</p>

<p>Gefahrensituation*</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß dem Gesetz Nr. C aus dem Jahre 2000 über die Rechnungslegung verpflichteten juristischen Person einen Beschluss zur Annahme des Jahresabschlusses vorschreibt, der mit einer Stimmenmehrheit von mindesten drei Vierteln der Stimmen des Entscheidungsorgans gefasst wurde, und das Entscheidungsorgan nicht an der Annahme des Jahresabschlusses gehindert ist. Ein gegen diese Bestimmung verstoßender Beschluss ist ungültig, und aufgrund dessen darf die die juristische Person erfassende Registerbehörde die Datenänderung in Bezug auf die juristische Person nicht erfassen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 230/2020 (V. 25.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 85/2020 (IV. 5.) über die im Zuge der Gefahrensituation anzuwendenden, die inneren Angelegenheiten und die Verwaltung betreffenden Vorschriften sowie der Regierungsverordnung Nr. 92/2020 (IV. 6.) über die abweichenden Vorschriften des zentralen Staatshaushalts Ungarns im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Gefahrensituation*</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>Die Verordnung ändert die Regierungsverordnung Nr. 85/2020 (IV. 5.) dahingehend, dass die örtliche Selbstverwaltung die Rechnungsabschlussverordnung derart verabschieden muss, dass diese spätestens am 30. Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation in Kraft tritt, sofern die örtliche Selbstverwaltung über keine verabschiedete und geltende Rechnungsabschlussverordnung für das Haushaltsjahr 2019 verfügt.</p> <p>Die Verordnung formuliert auch Änderungen im Zusammenhang mit der Regierungsverordnung Nr. 92/2020 (IV. 6.) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Höhe der staatlichen Rückgarantie beträgt 90 % der der Garantiqa Hitelgarancia Zrt. obliegenden Zahlungsverpflichtung aus der Geltendmachung der von der Garantiqa Hitelgarancia Zrt. aufgrund der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (im Folgenden: Mitteilung) entsprechend den im Beschluss der Europäischen Kommission genehmigten Bedingungen im Rahmen des Garantiqa Krízis Garantieprogramms übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaft; - der Bestand der von der Garantiqa Hitelgarancia Zrt. übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaften darf am 31. Dezember 2020 HUF 1.500.000,0 Millionen nicht übersteigen, wovon HUF 500.000,0 Millionen ausschließlich zur Verwirklichung des Garantiqa Krízis Garantieprogramms verwendet werden dürfen; - die Höhe der staatlichen Rückgarantie beträgt 90 % der der Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Stiftung obliegenden Zahlungsverpflichtung aus der Geltendmachung der von der Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Stiftung aufgrund der Mitteilung entsprechend den im Beschluss der Europäischen Kommission genehmigten Bedingungen im Rahmen des Krízis Agrargarantieprogramms übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaft; - der Bestand der von der Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Stiftung übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaften darf am 31. Dezember 2020 HUF 350.000,0 Millionen nicht übersteigen, wovon HUF 100.000,0 Millio-

	nen ausschließlich zur Verwirklichung des Krízis Agrargarantieprogramms verwendet werden dürfen.
Regierungsverordnung Nr. 229/2020 (V. 25.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 74/2020 (III. 31.) über einzelne während der Dauer der Gefahrensituation geltende verfahrensrechtliche Maßnahmen und der Regierungsverordnung Nr. 90/2020 (IV. 5.) über die Änderung einzelner Strafvollstreckungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Ausrufen der Gefahrensituation*	<p>Die Verordnung trifft Verfügungen über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 74/2020 (III. 31.) über einzelne während der Dauer der Gefahrensituation geltende verfahrensrechtliche Maßnahmen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Prozesseinleitung, dem vorläufigen Rechtsschutz oder der Durchführung einer Verhandlung.</p> <p>Ferner ändert die Verordnung auch die Regierungsverordnung Nr. 90/2020 (IV. 5.) über die Änderung einzelner Strafvollstreckungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Ausrufen der Gefahrensituation, zum Beispiel in Sachen der Benennung des Strafvollstreckungsrichters, der Einholung des Gutachtens des Bewährungshelfers und der sozialen Umfeldstudie oder der Strafvollstreckung beziehungsweise bezüglich der Verlängerung der Bearbeitungsfristen von sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gewahrsam.</p>
* in die Grundverordnung eingebaut	
Regierungsverordnung Nr. 228/2020 (V. 25.) über die abweichende Anwendung einzelner Bergbauvorschriften im Zuge der Gefahrensituation	Für die Dauer der Gefahrensituation legt die Verordnung von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. XLVIII aus dem Jahre 1993 über den Bergbau abweichende besondere Vorschriften fest, so legt sie jene Roh- und Grundstoffe des Baugewerbes fest, im Fall deren eine Forschungstätigkeit nur im Rahmen der vorbereitenden Forschung ausgeübt werden kann. Die vorbereitende Forschung ist 30 Tage vor Beginn bei der Bergbauaufsicht anzumelden. Die Verordnung legt auch besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Übertragung eines aufgrund behördlicher Genehmigung ausgeübten Bergbaurechts für Roh- und Grundstoffe des Baugewerbes fest.
Regierungsverordnung Nr. 227/2020 (V. 25.) über die für den wirtschaftlichen Schutz von Handelsgesellschaften mit Sitz in Ungarn erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen	Die Verordnung legt jene Rechtsgeschäfte und die aufgrund der Ergebnisse dieser eintretenden Bedingungen fest, bei denen eine Meldung an den für die Binnenwirtschaft verantwortlichen Minister und die Kenntnisnahme der Meldung für die eine strategische Gesellschaft betreffende Investition durch einen ausländischen Investor erforderlich ist. Die Verordnung legt den Begriff des ausländischen Investors und der strategischen Gesellschaft detailliert fest sowie enthält auch Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren des Ministers und die einzelnen damit zusammenhängenden Rechtsfolgen.
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0227K_20200609_FIN.pdf)	
Regierungsverordnung Nr. 226/2020 (V. 25.) über den Grenzübertritt aus der Republik Serbien	Abweichend von den Vorschriften der Bewahrung der Gesundheit und des Lebens und der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) können serbische Staatsangehörige und ungarische Staatsangehörige vom Territorium der Republik Serbien auf das Territorium Ungarns einreisen. Wenn ein auf das Territorium Ungarns auf diese Wei-
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R	

0226K_20200608_FIN.pdf)	se eingereister ungarischer Staatsangehöriger sowie ein sich auf dem Territorium Ungarns aufhaltender serbischer Staatsangehöriger innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise die Symptome einer COVID-19-Infektion wahrnimmt, darf er seinen Wohnort, Aufenthaltsort oder seine Unterkunft nicht verlassen, und er ist verpflichtet, die Seuchenbehörde unverzüglich telefonisch zu verständigen. Den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind jene EWR-Bürger, die zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt sind und dieses Recht mit einer unbefristeten Aufenthaltskarte nachweisen.
Regierungsverordnung Nr. 225/2020 (V. 22.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 140/2020 (IV.21.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus Pandemie erforderlichen Steuererleichterungen* * in die Grundverordnung eingebaut	Die Verordnung ändert die Regierungsverordnung Nr. 140/2020 (IV.21.) dahingehend, dass die Befreiung von der Sozialbeitragssteuer in Bezug auf den auf das Kartenkonto der Széchenyi Pihenő Kártya überwiesenen und als zusätzliche Lohnzuwendung geltenden Betrag anstatt bis zum 30. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 angewendet werden kann.
Regierungsverordnung Nr. 224/2020 (V. 22.) über die staatliche Garantieübernahme im Zusammenhang mit dem Kreditrahmen der Europäischen Union zur Reduzierung der Risiken der im Zusammenhang mit der Gefahrensituation auftretenden Arbeitslosigkeit	Eine zur Erfüllung der von der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union übernommenen, auf einem Kreditverhältnis beruhenden Zahlungsverpflichtung und zur Gewährung eines Kredits oder einer Garantie durch das im gemeinsamen Eigentum der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehende Finanzinstitut erforderliche Zahlungsverpflichtung der Mitgliedstaaten kann aufgrund eines Einzelbeschlusses der Regierung eingegangen werden. Die aufgrund dieser Verpflichtungsübernahme den Staat belastende Auszahlung kann auch ohne für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Ausgabenvoranschlag oder über diesen Betrag hinaus erfüllt werden. Unter Berücksichtigung des von der Regierung festgelegten Zwecks, der Höhe und Dauer der Verpflichtungsübernahme und der sonstigen wesentlichen Bedingungen kann eine solche Verpflichtung mit dem Inhalt und in der Form eingegangen werden, der/die von der Europäischen Kommission beziehungsweise dem im gemeinsamen Eigentum der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehenden Finanzinstitut einvernehmlich angenommen wurde.
Regierungsverordnung Nr. 222/2020 (V. 22.) über die Durchführung einzelner Qualifizierungsverfahren der Pädagogen und die nationale fachliche Kontrolle der Pädagogen im Zuge der Gefahren-	Mit Rücksicht auf die Gefahrensituation sind die Qualifizierungsprüfung der Praktikanten, die Beschäftigung oder Hospitation und die Portfoliodisputation in dem auf den Erwerb des Einstufungsgrades II für Pädagogen gerichteten Qualifizierungsverfahren sowie die Präsentation und Disputation der Bewerbung um die Einstufung als Meis-

situation	<p>terpädagoge in dem auf die Einstufung als Meisterpädagoge gerichteten Ausschreibungsverfahren bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 zu organisieren, sofern der ursprüngliche Termin auf den Zeitraum der Gefahrensituation entfallen sollte. Auf bis zum 10. Juni 2020 eingereichten Antrag organisiert das Amt für Unterricht (im Folgenden: Amt) die Qualifizierungsprüfung oder das Qualifizierungsverfahren abweichend davon bis zum 31. Juli 2020 für denjenigen von den an der auf den Erwerb des Einstufungsgrades II für Pädagogen gerichteten Qualifizierungsprüfung teilnehmenden Pädagogen, dessen befristete Ernennung als Angestellter im öffentlichen Dienst oder befristeter Arbeitsvertrag bis zum 31. August 2020 abläuft, oder für diejenige von den an der/dem den Erwerb des Einstufungsgrades I oder II für Pädagogen gerichteten Qualifizierungsprüfung oder Qualifizierungsverfahren teilnehmenden Pädagogen, die im Hinblick auf ihr 2020 geborenes Kind oder auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Schwangerschaft nach dem 01. September 2020 Mutterschaftsurlaub oder zum Zweck der Betreuung und Pflege des Kindes unbezahlten Urlaub in Anspruch nimmt, und die Qualifizierungsprüfung oder das Qualifizierungsverfahren 2018 oder 2019 begonnen hat. Die/das aus einem unvorhersehbaren, unabwendbaren Grund entfallene Qualifizierungsprüfung bzw. Qualifizierungsverfahren des Jahres 2019 ist im Jahr 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu organisieren. Der für das Jahr 2020 ausgegebene nationale pädagogisch-fachliche Kontrollplan ist nicht anzuwenden, die im Jahr 2020 nicht durchgeführten pädagogisch-fachlichen Kontrollen sind im nationalen pädagogisch-fachlichen Kontrollplan des Jahres 2021 aufzuführen. Das Amt erstellt den nationalen pädagogisch-fachlichen Kontrollplan bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.</p>
Regierungsverordnung Nr. 221/2020 (V. 22.) über die Frist für das Einreichen des Antrags auf Erteilung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der öffentlichen Erziehung während der Gefahrensituation	<p>Mit Rücksicht auf die Gefahrensituation kann der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis im Fall der Gründung einer neuen Schule sowie im Fall gemäß § 84 Absatz 7 des Gesetzes Nr. CXC aus dem Jahre 2011 über die nationale öffentliche Erziehung bis zum 30. Juni 2020 beim Regierungsamt eingereicht werden. Die für das Genehmigungsverfahren geltende Bearbeitungsfrist beträgt dreißig Tage. Wenn eine Rechtsvorschrift als Teil des pädagogischen Programms der Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Programmanforderungen gemäß dem Gesetz über die Berufsbildung vorschreibt, kann der Vorschlag in Bezug auf die Programmanforderungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bei dem für die Berufsbildung verantwortlichen Minister eingereicht werden.</p>
Regierungsverordnung Nr. 220/2020 (V. 22.) über den Schul-	<p>Zwischen dem 02. Juni 2020 und dem 15. Juni 2020 erfolgt der Schulbetrieb auch weiterhin entsprechend der</p>

<p>betrieb im Juni 2020</p>	<p>digitalen Arbeitsordnung außerhalb des Unterrichtsraumes mit der Maßgabe, dass anhand der Erfahrungen mit der digitalen Arbeitsordnung außerhalb des Unterrichtsraumes für einzelne Schüler oder Kleingruppen von Schülern Nachhilfeunterricht organisiert werden kann. Zwischen dem 02. Juni 2020 und dem 26. Juni 2020 organisiert jede allgemeinbildende 8-Klassen-Schule und weiterführende Schule die Beaufsichtigung der Schüler. Im Rahmen der Beaufsichtigung können Hortbetreuungen, Zirkel, Sportbetreuungen, Einzel- und Gruppennachhilfe, Förderbetreuung sowie Einzel- und Gruppenbetreuung zur Begabtenförderung angeboten werden. Der Schulbetrieb an Berufsbildungsschulen kann ab dem 02. Juni 2020 je nach Entscheidung der Schulleitung sowohl in der vor der Gefahrensituation üblichen Tages- oder Abendform als auch in digitaler Arbeitsordnung außerhalb des Unterrichtsraumes erfolgen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 219/2020 (V. 21.) über die während der Dauer der Gefahrensituation abweichenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausstellung von Führerscheinen</p>	<p>Ein Führerschein ist ohne den Erwerb von Kenntnissen in Erster Hilfe oder den Nachweis der Befreiung vom Erwerb dieser auszustellen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 218/2020 (V. 21.) über den Grenzübertritt aus der Slowakischen Republik</p>	<p>Slowakische Staatsangehörige dürfen – abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) – vom Territorium der Slowakischen Republik auf das Territorium Ungarns einreisen, wenn ihr Aufenthalt auf dem Territorium Ungarns 24 Stunden nicht übersteigt. Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübertritt im Güterverkehr.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 216/2020 (V. 21.) über den Grenzübertritt aus der Republik Österreich</p>	<p>Österreichische und ungarische Staatsangehörige dürfen – abweichend von den Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) – vom Territorium der Republik Österreich auf das Territorium Ungarns einreisen, wenn sie mit einem Dokument auf Englisch oder Ungarisch über das Ergebnis eines höchstens 4 Tage vor der Einreise vorgenommenen SARS-CoV-2 Tests nachweisen, dass das Coronavirus in ihrem Organismus gegenwärtig nicht nachzuweisen ist. Einer identischen Beurteilung wie bei ungarischen Staatsangehörigen unterliegt jener EWR-Staatsangehöriger, der zum unbefristeten Aufenthalt berechtigt ist. Die Geltung der Verordnung erstreckt sich nicht auf den Grenzübertritt im Güterverkehr.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 215/2020 (V. 20.) über die Wiedereröffnung der Kindergärten und Krippen sowie die Organisation von Sommercamps</p>	<p>Der Betrieb der außerhalb des Gebiets der Hauptstadt Budapest betriebenen Kindergärten und Krippen läuft ab dem 25. Mai 2020 wie vor der Gefahrensituation weiter, die Kinder werden entsprechend den Bedingungen in den Rechtsvorschriften über die Teilnahme an der Kindergarten-erziehung beziehungsweise der Krippenbetreuung ohne weitere Bedingungen empfangen. Die Kindergärten und</p>

		Krippen auf dem Gebiet der Hauptstadt Budapest werden am 2. Juni 2020 wiedereröffnet. Bis zum 31. August 2020 dürfen die Kindergärten und Krippen für höchstens zwei Wochen schließen. Ab dem 16. Juni 2020 können Kinder- und Jugendferiencamps – sowohl mit als auch ohne Übernachtung organisiert – veranstaltet werden.
Regierungsverordnung Nr. 213/2020 (V. 16.) über den Betrieb von Kühl- und Heizungseinrichtungen während der Gefahrensituation		<p>Unter Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr dürfen in den ausschließlich Kühl- und Heizungseinrichtungen verwendet werden, die über eine Außenluftansaugung verfügen, die Verwendung von Anlagen mit Raumluftzirkulation ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht</p> <p><i>a)</i> auf jene Räume, in denen die Verwendung der Anlagen unbedingt erforderlich ist, um die Beschaffenheit der dort gelagerten Rohstoffe zu erhalten oder die dort betriebenen Geräte störungsfrei betreiben zu können sowie</p> <p><i>b)</i> auf die mit UV-Sterilisationstechnologie versehenen Anlagen.</p>
Regierungsverordnung Nr. 212/2020 (V. 16.) über Zwangsgenehmigungen für die inländische Nutzung im Bereich der öffentlichen Gesundheit		<p>Zum Zweck der Befriedigung der Bedürfnisse im Zusammenhang mit der medizinischen Krisensituation erteilt das Ungarische Amt für Geistiges Eigentum (im Folgenden: SZTNH) Zwangsgenehmigungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Nutzung</p> <p><i>a)</i> von Arzneimitteln oder Wirkstoffen, die durch ein Patent oder auf ergänzende Weise geschützt sind, sowie für die Nutzung von patentgeschützten medizintechnischen Mitteln oder Prüfpräparaten (im Folgenden zusammen: medizinisches Erzeugnis) oder</p> <p><i>b)</i> von für die Herstellung von medizinischen Erzeugnissen erforderlichen patentgeschützten Verfahren, Anlagen oder Geräten.</p> <p>Die Zwangsgenehmigung im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährt kein ausschließliches Nutzungsrecht. Der Begünstigte der Zwangsgenehmigung im Bereich der öffentlichen Gesundheit ist nicht berechtigt, eine Nutzungsgenehmigung aufgrund der Zwangsgenehmigung zu erteilen.</p> <p>Die Dauer der Zwangsgenehmigung im Bereich der öffentlichen Gesundheit legt das SZTNH aufgrund der Information des Staatsverwaltungsorgans für Pharmakologie unter Berücksichtigung der für die Bewältigung der medizinischen Krisensituation geeigneten Bedürfnisse mit der Maßgabe fest, dass die Zwangsgenehmigung im Bereich der öffentlichen Gesundheit höchstens bis zum 31. März 2021 erteilt werden kann.</p> <p>Bezüglich des Verfahrens im Zusammenhang mit der Zwangsgenehmigung im Bereich der öffentlichen Gesundheit legt die Verordnung – zwecks Beschleunigung des Verfahrens – besondere Vorschriften fest.</p>
Regierungsverordnung Nr.		Die für das Gebiet der Hauptstadt Budapest geltenden

<p>211/2020 (V. 16.) über die Schutzmaßnahmen in der Hauptstadt</p>	<p>Ausgangsbeschränkungen werden aufgehoben und es sind die Bestimmungen in der sog. Gefahrensituations-Regierungsverordnung Nr. 46/2020 (III. 16.) mit den Abweichungen laut dieser Verordnung anzuwenden.</p> <p>Jeder ist verpflichtet, soziale Kontakte mit anderen Menschen – mit Ausnahme der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – auf ein geringstmögliches Maß einzuschränken und nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen (im Folgenden: Schutzabstand) zu halten.</p> <p>Jeder ist im Zuge des Einkaufs in Geschäften und im Zuge des Aufenthalts in öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtet, Mund- und Nasenschutz (zum Beispiel Arztmaske, Schal, Halstuch) zu tragen.</p> <p>Lebensmittelgeschäfte, Drogerien, Apotheken und medizinische Hilfsmittel vertreibende Geschäfte dürfen von Personen, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, in dem Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr besucht werden. Über die Öffnungszeiten der Märkte und den Besuch der Märkte durch Personen, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Bezirksselbstverwaltungen abweichende Bestimmungen treffen.</p> <p>Bei Einhaltung des Schutzabstands können sämtliche Geschäfte, Strände, Freibäder, Freilichtmuseen und Zoos öffnen und frei besucht werden.</p> <p>Der Aufenthalt und der Verzehr von bestellten Speisen beziehungsweise Getränken ist in Gartenlokalen oder auf der Terrasse von Bewirtungsgeschäften – insbesondere Restaurants, Cafés, Konditoreien, Imbissen – erlaubt. Bis zum 01. September 2020 haben Betreiber von Bewirtungsgeschäften kein Nutzungsentgelt für öffentliche Flächen nach ihren auf öffentlichen Flächen betriebenen Terrassen zu entrichten.</p> <p>Ab dem 15. Juni können auch Familienveranstaltungen nach Bestattungen sowie Eheschließungen veranstaltet werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer 200 Personen nicht übersteigt. Ab dem 15. Juni können Eheschließungen und Familienveranstaltungen nach der Eheschließung auch in Bewirtungsgeschäften sowie auf Beherbergungsstätten veranstaltet werden und auch Musikdienstleistungen sind dabei zulässig. Hochschuleinrichtungen können von Studenten gemäß der Entscheidung des Rektors besucht werden. Der Besuch von Wohnheimen der Hochschuleinrichtungen durch die Studenten bleibt untersagt.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 209/2020 (V. 15.) über die Senkung der öffentlichen Lasten der in der Luftfahrtindustrie tätigen Unternehmungen zur Abmilderung der die Volkswirtschaft betreffenden Auswirkungen der</p>	<p>Die Steuerzahler, die im Bereich der Herstellung und Reparatur von Luft- und Raumfahrzeugen sowie im Bereich der Personenbeförderung in der Luft tätig sind und mindestens 10 Personen beschäftigen und von einem Nettoumsatzrückgang von mindestens 25% betroffen sind, erhalten bis zum Ende der Gefahrensituation, höchstens jedoch bis zum 31.</p>

Coronavirus-Pandemie	Dezember Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Einzahlung mehrerer öffentlicher Lasten.
Regierungsverordnung Nr. 208/2020 (V. 15.) über einzelne im Zuge der Gefahrensituation anzuwendende abweichende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bauwesen, der Bauaufsicht und dem Denkmalschutz	Laut der Bestimmung wird eine Baugenehmigung oder Abrissgenehmigung beziehungsweise eine Genehmigung von archäologischen Grabungen oder des Denkmalschutzes um ein Jahr nach dem Ende der Gefahrensituation verlängert.
Regierungsverordnung Nr. 207/2020 (V. 15.) über die nächste Phase der Schutzmaßnahmen http://njt.hu/translated/doc/J2020R0207K_20200518_FIN.pdf	Ab dem 18. Mai mildert die Verordnung die früher eingeführten Einschränkungen mit Ausnahme von Budapest im ganzen Land ab, so <ul style="list-style-type: none"> - kann man sich bereits auch in den geschlossenen Räumen der Bewirtungsgeschäfte aufhalten, - können die Spielplätze im Freien geöffnet werden, - können Beherbergungsstätten Gäste empfangen, Ab dem 01. Juni können auch Familienveranstaltungen aus Anlass von Bestattungen oder Eheschließungen veranstaltet werden (sogar inklusive Musikdienstleistungen), wenn die Anzahl der Teilnehmer 200 Personen nicht übersteigt. Die Bürgermeister erhalten das Verfügungsrecht, die Größe der öffentlichen Flächen zu erhöhen, um die Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Bewirtungsstätten zu fördern.
Regierungsverordnung Nr. 200/2020 (V. 13.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) über Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der Gefahrensituation die den Schutz von Gesundheit und Leben und der Wiederherstellung der Volkswirtschaft dienen * <i>* in die Grundverordnung eingebaut</i>	Die Verordnung ändert die Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) dahingehend, dass sie den Kreis jener Länder um Japan ergänzt, aus denen ein ungarischer Staatsangehöriger im Personenverkehr nach einer Geschäftsreise ohne die Einschränkungen der behördlichen häuslichen Quarantäne nach Ungarn wieder einreisen darf.
Regierungsverordnung Nr. 195/2020 (V. 11.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 70/2020 (III. 26.) über verschiedene Regelungen für die Lehre und Prüfungen in der Erwachsenenbildung, während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation* <i>* in die Grundverordnung eingebaut</i>	Während der Dauer der Gefahrensituation können die Ausbildung und die Modulabschlussprüfungen ausschließlich im Abwesenheitsunterricht, in Form des Fernunterrichts oder als digitale Ausbildung organisiert werden. Abweichend davon kann eine Ausbildung oder Fachprüfung dann organisiert werden, wenn sie von dem für die Eindämmung des Coronavirus verantwortlichen operativen Stab als solche vorgesehen und zur Abwehr der Gefahrensituation bzw. zur Milderung ihrer Folgen erforderlich ist. In der Verordnung heißt es, dass die Anwendung der oben angegebenen Ausbildungs- und Prüfungsmethoden bei Ausbildungen, bei denen die durch die Ausbildung erworbene Fachausbildung beziehungsweise Fachkompetenz nur durch die persönliche Anwesenheit erfordernden Ausbildungsmaßnahmen erworben werden kann (zum Beispiel Ausbildungen im Gesundheitswesen), untersagt ist. Den Kreis solcher Ausbildungen veröffentlicht das Staatsverwal-

	<p>tungsorgan für Erwachsenenbildung auf seiner Webseite durch Bekanntmachung.</p> <p>Die Verordnung trifft auch Verfügungen über die Förderung sog. strukturverändernder Ausbildungen aus dem Staatshaushalt. Das sind Erwachsenenbildungstätigkeiten, die den Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden den Erwerb neuer Kompetenzen ermöglichen. Die Studierenden können im Fall von strukturverändernden Ausbildungen sog. Übergangsausbildungskredite beantragen.</p>
Regierungsverordnung Nr. 194/2020 (V. 11.) über die Ordnung der Ausübung des besonderen Billigkeitsrechts	<p>Laut § 4 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) kann der Antrag auf eine Billigkeitsentscheidung, die vom für ordnungspolizeiliche Fragen verantwortlichen Stellvertreter des Polizeipräsidenten erlassen werden kann, ausschließlich auf elektronischem Wege gestellt werden, dessen formelle und inhaltliche Erfordernisse der Polizeipräsident durch Beschluss festlegt. Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Rechtsbehelfe gegen den Beschluss sind nicht zulässig.</p>
Regierungsverordnung Nr. 191/2020 (V. 8.) über die Genehmigungspflichten sowie kontrollierten Anmeldungen	<p>Die Verordnung erstreckt sich auf die Verfahren gemäß dem Gesetz über die Allgemeine Verwaltungsverfahrensordnung, die auf Antrag eingeleitet werden und auf die Erteilung einer Genehmigung gerichtet sind und der sachlichen Zuständigkeit eines Regierungsverwaltungsorgans sowie eines/r der Leitung oder Aufsicht dieses Organs unterstellten, zur Ausübung einer behördlichen Befugnis bestimmten Organs oder Organisation beziehungsweise einer zur Ausübung der behördlichen Befugnis ermächtigten Person unterliegen. In den ihrer Geltung unterfallenden Angelegenheiten schreibt die Verordnung vor, dass sich die Partei zwecks Genehmigung mit einer sog. kontrollierten Anmeldung an die Behörde zu wenden hat und die genehmigungspflichtige Tätigkeit kann ausgeübt werden, sofern diese Anmeldung den Anforderungen in den Rechtsvorschriften entspricht.</p> <p>Der Behörde stehen acht Tage zur Verfügung, die Anmeldung abzuweisen, um dem öffentlichen Interesse Geltung zu verschaffen: in diesem Fall ist ein „normales“ Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Fall des Schweigens oder einer bejahenden Antwort der Behörde steht dem Anmelder die Ausübung des genehmigten Rechts zu.</p>
Regierungsverordnung Nr. 188/2020 (V. 7.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 74/2020 (III. 31.) über bestimmte Verfahrensrechtliche Maßnahmen, die während der Gefahrensituation in Kraft sind und der Regierungsverordnung Nr. 90/2020 (IV. 5.) über die Änderung bestimmter Strafvollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Er-	<p>Die Verordnung enthält die Vorschriften für die zwecks Erfassung erfolgende Ablichtung des Gesichts, die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken sowie die Entnahme eines DNA-Profiles von in Gewahrsam befindlichen Personen während der Gefahrensituation.</p> <p>Die Verordnung ermöglicht, dass die in Strafsachen tätig werdenden Organe sowie die Justizvollzugsanstalten und Besserungsanstalten aus dem polizeilichen Register zwecks Seuchenbekämpfung und zwecks Überwachung der Einhaltung der Regeln der behördlichen häuslichen Quarantäne</p>

klärung der Gefahrensituation	Daten übernehmen können und im Hinblick auf die Gefahrensituation feststellt strafverfahrensrechtliche Vereinfachungen beziehungsweise besondere strafverfahrensrechtliche Vorschriften.
Regierungsverordnung Nr. 187/2020 (V. 7.) über die zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sowie Stärkung der Stabilität des Finanzvermittlungssystems erforderlichen Maßnahmen	Bis einschließlich 31. Dezember 2020 kann der Ungarische Staat Kreditinstituten mit Sitz in Ungarn, die den Voraussetzungen der Verordnung entsprechen, zur Milderung der Folgen der Gefahrensituation durch den Kauf von Anleihen, die die Voraussetzungen für zusätzliches Kernkapital erfüllen, eine einmalige Beihilfe gewähren. Der für die Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehende Rahmenbetrag beträgt höchstens HUF 150 Mrd.
Regierungsverordnung Nr. 186/2020 (V. 6.) über die abweichenden Bestimmungen in Bezug auf Mietverträge der Selbstverwaltungen während der Dauer der Gefahrensituation und die Änderung der Bestimmungen über Raummietverträge in der Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III.18.) über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft	Wohnungsmietverträge über Wohnungen, die sich im Eigentum des Staates oder der örtlichen Selbstverwaltung befinden sowie Mietverträge über Räume, die sich im Eigentum des Staates oder der örtlichen Selbstverwaltung befinden und die während der Dauer der Gefahrensituation ablaufen, werden ohne erneute Ausschreibung mittels schriftlicher Erklärung des Mieters bis zum Ende der Gefahrensituation verlängert. Während der Dauer der Gefahrensituation können die Parteien bis zum dreißigsten Tag nach dem Ende der Gefahrensituation - einvernehmlich von den Bestimmungen des Gesetzes über das nationale Vermögen abweichen.
Regierungsverordnung Nr. 185/2020 (V. 6.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) über die außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zum Schutz der Gesundheit und des Lebens sowie der Wiederherstellung der Volkswirtschaft angeordneten Gefahrensituation*	Der Landespolizeipräsident kann a) im Fall der Staatsangehörigen benachbarter Staaten, b) im Zuge des Transits zu humanitären Zwecken sowie c) bei den aus den benachbarten Staaten kommenden Personen, die zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs im Agrarsektor einreisen und zugleich Staatsangehörige der benachbarten Staaten oder über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügende ungarische Staatsangehörige sind (im Folgenden: Arbeiter im Agrarsektor), Vorschriften in Bezug auf Grenzübertritt, Reiseroute, Haltemöglichkeiten und das besondere Fahrverhalten im Zusammenhang mit dem humanitären Transitverkehr sowie – ausschließlich im Fall gemäß Buchstaben c) – Vorschriften in Bezug auf die Quarantäne am Arbeitsplatz auch durch Beschluss festlegen.
* in die Grundverordnung eingebaut	
Regierungsverordnung Nr. 182/2020 (V. 4.) über den elektronischen Weg der Verfahren im Zusammenhang mit dem Garantiqa Krisen Garantieprogramm in Bezug auf die Massenerkrankungen verursachende, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdende Humanepidemie	Die Garantiqa Zrt. sowie die am Garantieprogramm teilnehmenden Wirtschaftsorganisationen gemäß dem Gesetz über die E-Sachbearbeitung bleiben im Zuge des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Garantieprogramm auf elektronischem Wege in Kontakt miteinander.
Regierungsverordnung Nr. 181/2020 (V. 4.) über die elektronische Überwachung der angeordneten behördlichen häuslichen Quarantänemaßnahmen wegen der Massenerkrankung	Das Einhalten der behördlichen häuslichen Quarantäne gemäß der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV. 1.) wird von der Polizei überwacht. Die Verordnung legt die Regeln der Anwendung einer elektronischen Software fest, die die Bewegungen der betroffenen volljährigen und geschäftsfähigen

<p>kungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0181K_20200507_FIN.pdf)</p>	<p>higen Personen verfolgt und die geeignet ist, die Ablichtung ihres Gesichts und die von ihnen angegebenen medizinischen Daten weiterzuleiten. Die Anwendung der Software darf nur mit Zustimmung der betroffenen Person, auf freiwilliger Basis erfolgen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 180/2020 (V. 4.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 122/2020 (IV.16.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die während der Dauer der Gefahrensituation abweichende Anwendung von einzelnen Bestimmungen in Sachen Agrarregelung</p> <p><i>* in die Grundverordnung eingebaut</i></p>	<p>Laut der Verordnung weist der vorläufige Ausweis für landwirtschaftliche Primärerzeuger im Fall der Ausstellung nach dem 31. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach, dass der landwirtschaftliche Primärerzeuger eine Erzeugertätigkeit ausübt und zur Besteuerung gemäß den für landwirtschaftliche Primärerzeuger geltenden Bestimmungen berechtigt ist.</p> <p>Im Sinne der Verordnung gilt es als unlauteres Vertriebsverhalten gemäß dem Gesetz Nr. XCV aus dem Jahre 2009, wenn der Kaufmann den Einkaufspreis trotz des Einwands des Zulieferers einseitig senkt oder der Kaufmann dem Zulieferer oder mit anderen dem Zulieferer finanzielle oder moralische Verluste verursachenden Mitteln droht.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 179/2020 (V. 4.) über das Abweichen von einzelnen Bestimmungen des Datenschutzes und der Datenanforderung während der Gefahrensituation</p>	<p>Bis zum Ende der Gefahrensituation trifft die Verordnung zur Vermeidung, Erkennung, Aufdeckung sowie Verhinderung der Weiterverbreitung von Coronavirus-Erkrankungen – in diesem Zusammenhang auch einschließlich der miteinander abgestimmten Aufgabenbewältigung der staatlichen Organe – besondere Verfügungen im Hinblick auf die Verarbeitung der zu diesen Datenverarbeitungszwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie der dazugehörigen Anträge, Informationen beziehungsweise Verfahren sowie im Hinblick auf die Ansprüche auf Einsicht von Daten von öffentlichem Interesse bzw. die Einsicht von den aus öffentlichem Interesse öffentlichen Daten gemäß dem Gesetz über die informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 178/2020 (V. 4.) über Einzelheiten der Berechnung und Veröffentlichung des effektiven Jahreszinses gemäß der Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III.18.)</p>	<p>Bei der Berechnung des in § 2 der Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III.18.) bestimmten effektiven Jahreszinses ist die bis zu dem in § 4 Absatz 1 der Regierungsverordnung Nr. 62/2020 (III. 24.) festgelegten Zeitpunkt angewendete Höhe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlender Gebühren zu berücksichtigen (ermäßigter effektiver Jahreszins).</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 177/2020 (V. 4.) über die Überprüfung und die Verwendung der über kein EU-Typenuntersuchungszertifikat verfügenden individuellen Atemschutzmittel und der nach Gebrauch desinfizierten individuellen Atemschutzmittel, die Verschiebung einzelner periodischer Überprüfungen zum Zweck des Arbeitsschutzes, die Verlängerung der ärztlichen Geltung von Er-</p>	<p>Die Verordnung legt für die Dauer der Gefahrensituation Vorschriften für die Überprüfung und die Verwendung der über kein EU-Typenuntersuchungszertifikat verfügenden individuellen Atemschutzmittel (Masken) und der nach Gebrauch desinfizierten individuellen Masken fest.</p> <p>Die Verordnung bestimmt ferner jene periodischen Überprüfungen zum Zweck des Arbeitsschutzes, die bis zum 60. Tag nach dem Ende der Gefahrensituation verschoben werden können.</p> <p>Die Rechtsvorschrift trifft auch Verfügungen über die abweichende Anwendung der Vorschriften im Zusammen-</p>

laubnissen für die Bedienung von Maschinen zu Arbeitszwecken sowie die Verschiebung einzelner periodischer Überprüfungen	hang mit der Pflicht zur periodischen Überprüfung, Wartung einzelner, mit dem Brandschutz zusammenhängender technischer Einrichtungen, Geräte, Anlagen während der Gefahrensituation (insbesondere über die Möglichkeit des Verschiebens solcher Tätigkeiten).
Regierungsverordnung Nr. 176/2020 (V. 4.) über die während der Dauer der Gefahrensituation anzuwendenden abweichenden Maßnahmen des persönlichen Umgangs und des Kontaktverbotes http://njt.hu/translated/doc/J2020R0176K_20200506_FIN.pdf	Die Verordnung legt für die Dauer der Gefahrensituation abweichende Bestimmungen in Bezug auf den Kontaktpflege fest, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Seuchenschutz stehen.
Regierungsverordnung Nr. 173/2020 (IV. 30.) über die der Gefahrensituation angepassten besonderen Vorschriften der zulasten des zentralen Staatshaushalts gewährten und zur Abwendung der Gefahrensituation und der Milderung ihrer Folgen unerlässlich erforderlichen und sonstigen Beihilfen	Für die Dauer der Gefahrensituation legt die Verordnung von den Bestimmungen im Gesetz über den Staatshaushalt abweichende Vorschriften in Bezug auf zulasten des zentralen Staatshaushalts zwecks Abwendung der Gefahrensituation und der Milderung ihrer Folgen oder aus einem anderen Grund gewährte Beihilfen aus dem Staatshaushalt fest.
Regierungsverordnung Nr. 172/2020 (IV. 30.) im Zusammenhang mit der Gefahrensituation über die abweichende Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLXIV aus dem Jahre 2005 über den Handel	Im Sinne der Verordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Handel während der Dauer der Gefahrensituation derart anzuwenden, dass eine soziale Genossenschaft ihre Produkte auf dem örtlichen Erzeugermarkt vermarkten darf, falls sie in dem Erzeugermarkt entsprechenden Komitat oder im 40 km Umkreis des Erzeugermarktes tätig ist; auf einem örtlichen Erzeugermarkt in Budapest kann jede, auf dem Territorium des Landes tätige soziale Genossenschaft ihre Produkte vermarkten.
Regierungsverordnung Nr. 171/2020 (IV. 30.) über die Abschwächung der körperschaftsteuerlichen Schranken von Investitionen im Interesse der Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie	Abweichend zum Gesetz über die Körperschaftssteuer und die Dividendensteuer wird der Gewinn vor Steuern um den Betrag reduziert, den das Subjekt der Körperschaftssteuer im Steuerjahr von der Gewinnrücklage in die zweckgebundene Rücklage überführt hat und der am letzten Tag des Steuerjahres als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen wurde.
Regierungsverordnung Nr. 170/2020 (IV. 30.) über die Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und Sporttrainings	Auf dem ganzen Gebiet Ungarns können Sportveranstaltungen ohne Zuschauer unter geschlossenen Bedingungen veranstaltet werden. Ferner ist die Teilnahme an Trainings, die von Sportvereinen organisiert werden und dem Amateursport, dem Freizeitsport und dem Breitensport dienen, erlaubt.
Regierungsverordnung Nr. 169/2020 (IV. 30.) über das Beibehalten der Ausgangsbeschränkungen in der Hauptstadt Budapest und im Komitat Pest	Im Sinne der Verordnung erstreckt sich die Geltung der Regierungsverordnung Nr. 71/2020 (III. 27.) über Ausgangsbeschränkungen und die Regierungsverordnung Nr. 95/2020 (IV. 09.) über die Verlängerung der Ausgangsbeschränkung auf die Hauptstadt Budapest und das Komitat

http://njt.hu/translated/doc/J2020R0169K_20200504_FIN.pdf	Pest.
Regierungsverordnung Nr. 168/2020 (IV. 30.) über die Schutzmaßnahmen http://njt.hu/translated/doc/J2020R0168K_20200504_FIN.pdf	Auf dem Gebiet Ungarns werden die Ausgangsbeschränkungen – mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest und des Komitats Pest – aufgehoben, gleichzeitig sind in diesen Gebieten sog. Schutzmaßnahmen anzuwenden. <ul style="list-style-type: none"> - Jeder ist verpflichtet, soziale Kontakte mit anderen Menschen – mit Ausnahme der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – auf ein geringstmögliches Maß einzuschränken und nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen (im Folgenden: Schutzabstand) zu halten. - Jeder ist im Zuge des Einkaufs in Geschäften und im Zuge des Aufenthalts in öffentlichen Verkehrsmitteln Mund- und Nasenschutz (zum Beispiel Arztmaske, Schal, Halstuch) zu tragen. - Sämtliche Geschäfte dürfen öffnen und können von Käufern besucht werden. - Der Aufenthalt und der Verzehr von bestellten Speisen beziehungsweise Getränken ist im Gartenlokal oder auf der Terrasse von Bewirtungsgeschäften erlaubt. - Strände, Freibäder, Freilichtmuseen und Zoos dürfen öffnen und können besucht werden. - Abweichend von den Beschränkungen in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen können Zeremonien von Religionsgemeinschaften, ferner standesamtliche Eheschließungen und Bestattungen abgehalten werden. - Hochschuleinrichtungen können von den Studenten gemäß der Entscheidung des Rektors besucht werden. Der Besuch von Wohnheimen durch die Studenten der jeweiligen Hochschuleinrichtung bleibt untersagt. - Wesentliches Element ist, dass das Einhalten des Schutzabstandes in den Geschäften, Einrichtungen, usw., die besucht werden können, verbindlich ist und der Verantwortung der Betreiber der Einrichtung obliegt. Die Verordnung behält die Schutzmaßnahme in Bezug auf Senioren bei (Besuch von Geschäften zwischen 09 und 12 Uhr), ferner wird der Bürgermeister der Selbstverwaltung in Städten und Gemeinden ermächtigt, die Regeln der Öffnungszeiten der im Ort betriebenen Märkte und ihres Besuchs durch Personen, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, durch Verordnung der Selbstverwaltung festzulegen.
Regierungsverordnung Nr. 160/2020 (IV. 29.) über die Öffnungszeiten der Blumengeschäfte am Muttertag	Mit Rücksicht auf den Muttertag können Geschäfte, die in erster Linie Zierpflanzen verkaufen (Blumenfachgeschäfte), am 01., 02. und 03. Mai 2020 uneingeschränkt geöffnet sein.
Regierungsverordnung Nr. 159/2020 (IV. 29.) über die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ablegen der Reifeprüfung im Zuge der Gefahren-	Eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Ablegens der Reifeprüfung – gilt als wichtiger Grund gemäß der Regierungsverordnung Nr. 71/2020 (III. 27.) über die Ausgangsbeschränkung.

situation	
Regierungsverordnung Nr. 157/2020 (IV. 29.) über einzelne im Zuge der Gefahrensituation angeordnete medizinische Maßnahmen	<p>Laut der Verordnung ist die persönliche Anwesenheit des Patienten während der Dauer der Gefahrensituation keine Voraussetzung für die Erbringung medizinischer Dienste und die Abrechnung der Finanzierung, wenn die Besonderheiten der Versorgung und die ärztliche Beurteilung dies ermöglichen (Telemedizin).</p> <p>Die Verordnung definiert die als Telemedizin geltenden Tätigkeiten.</p> <p>Die Verordnung regelt die Sozialversicherungsregeln im Zusammenhang mit der Finanzierung der Telemedizin.</p>
Regierungsverordnung Nr. 152/2020 (IV. 27.) über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung von Kindern im Zuge der Gefahrensituation	<p>„Die Selbstverwaltung der Ortschaft beziehungsweise der Bürgermeister des Bezirks der Hauptstadt Budapest ist verpflichtet, die Tagesbetreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter für die Dauer der im Zusammenhang mit der Gefahrensituation angeordneten außerordentlichen Ferien – höchstens an Werktagen zwischen 06 und 18 Uhr – für jene Kinder zu organisieren, die an keiner ansteckenden Krankheit leiden und deren Elternteil oder anderer gesetzlicher Vertreter – wegen Arbeitserbringung oder aus anderen Gründen – dies beantragt. Die Verordnung verfügt auch über die Möglichkeit der Kinderbetreuung am Arbeitsplatz.“</p>
Regierungsverordnung Nr. 148/2020 (IV.23.) über Maßnahmen der Selbstverwaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausgangsbeschränkung für das Wochenende ergriffen werden können	<p>In dem Zeitraum zwischen dem 25. April 2020 (Samstag), 00.00 Uhr, und dem 26. April 2020 (Sonntag), 24.00 Uhr, können die Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden – einschließlich der Hauptstadt und der Bezirke – zur Beschränkung des Ausgangs in Bezug auf die Stadt oder Gemeinde beziehungsweise den Bezirk der Hauptstadt Budapest durch Verordnung strengere Regeln als die Bestimmungen in der diesbezüglichen Regierungsverordnung festlegen.</p>
Regierungsverordnung Nr. 145/2020 (IV.22.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die im Hinblick auf die Gefahrensituation zum flexiblen Betrieb des Finanzsektors erforderlichen Maßnahmen	<p>Die wichtigste Bestimmung der Rechtsvorschrift ist, dass wenn die Erfüllung der Pflicht der Kunden zur Abgabe von Erklärungen und zum Einreichen von Urkunden sowie ihrer Rücktritts- und Anzeigepflicht in Bezug auf die zwischen Personen und Organisationen, die unter die in § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Ungarische Nationalbank bestimmten Gesetze fallen, abgeschlossenen Verträge während der Gefahrensituation aufgrund der Gefahrensituation nicht möglich war, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Gefahrensituation erfüllte Pflicht zur Abgabe von Erklärungen und zum Einreichen von Urkunden sowie Rücktritts- und Anzeigepflicht als erfüllt gelten.</p>
Regierungsverordnung Nr. 144/2020 (IV.22.) im Rahmen des Familien- und Rentnerschutzprogramms des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über einzelne zur Stärkung der finanziellen Sicherheit der Familien erforderliche Bestimmungen	<p>Die Fristen in den Regierungsverordnungen, die im Hinblick auf die Gefahrensituation zur Stärkung der finanziellen Sicherheit der Familien erlassen wurden, verlängern sich bis zum 30. Tag nach dem Ende der Gefahrensituation, sofern sie während der Dauer der Gefahrensituation ablaufen würden.</p>
Regierungsverordnung Nr. 143/2020 (IV.22.) über die während der Dauer	<p>Für die Dauer der Gefahrensituation legt die Verordnung abweichende Bestimmungen im Zusammenhang mit Rege-</p>

<p>der Gefahrensituation abweichende Anwendung einzelner anzuwendender behördlicher Verfahrensregeln in Bezug auf kommunale Entwicklung, Raumordnung, Siedlungsbild, Bauwesen und Denkmalschutz sowie Verwaltung</p>	<p>lungen im Bauwesen, der Abstimmung von Dokumenten im Zusammenhang mit der kommunalen Entwicklung und Raumordnung, dem Verwaltungsverfahren, ferner den einzelnen Verfahren im Bauwesen und Denkmalschutz fest (Verweisung auf den elektronischen Weg, Verlängerung der Geltung von Genehmigungen).</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 142/2020 (IV.22.) über einzelne während der Dauer der Gefahrensituation anzuwendende arbeitsrechtliche Regelungen</p>	<p>Während der Gefahrensituation ist die Sportorganisation, die an einem vom Ungarischen Fußballverband ausgeschriebenem Wettbewerb teilnimmt, berechtigt, das regelmäßige Monatsentgelt der in der Sportart Fußball, beziehungsweise die in einem vom Fachverband ausgeschriebenem Wettbewerb teilnehmende Sportorganisation ist berechtigt, das regelmäßige Monatsentgelt der in einer sonstigen Publikums-Mannschaftssportart von ihr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder Auftragsverhältnisses beschäftigten Berufssportler beziehungsweise der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines auf Arbeit gerichteten sonstigen Rechtsverhältnisses beschäftigten Sportfachleute durch schriftliche Erklärung einseitig um höchstens 70 % zu senken.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 141/2020 (IV.21.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 103/2020 (IV.10.) über die Unterstützung der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die eine Forschungs-Entwicklungstätigkeit ausüben, während der Dauer der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft sowie der Regierungsverordnung Nr. 105/2020 (IV.10.) über die Unterstützung der Beschäftigung in Kurzarbeit während der Dauer der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft</p>	<p>Bezüglich der Unterstützung der eine Forschungs-Entwicklungstätigkeit ausübenden Arbeitnehmer und der in Kurzarbeit Beschäftigten während der Dauer der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft legt die Verordnung durch die Änderung der einschlägigen Regierungsverordnung weitere Vergünstigungen und Erleichterungen fest, von denen die wichtigste ist, dass künftig jene Teilzeitarbeit, die laut dem nach der Erklärung der Gefahrensituation geänderten Arbeitsvertrag im Dreimonatsdurchschnitt mindestens fünfundzwanzig Prozent, höchstens jedoch fünfundachtzig Prozent der im Vertrag vor der Abänderung bestimmten Teilzeitarbeit beträgt, als Kurzarbeit gilt.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 140/2020 (IV.21.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie erforderlichen Steuererleichterungen</p>	<p>Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erleichterungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Steuervorauszahlung: die Steuerzahler können ihrer Pflicht zur Feststellung und Erklärung der Steuervorauszahlung beziehungsweise zur Feststellung und Erklärung der Beitragsvorauszahlung bis zum 30. September 2020 nachkommen; - die Frist der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abschlüssen – sofern diese zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 30. September 2020 fällig sind – verlängert sich bis zum 30. September 2020; - der Betrag, der in Form der Széchenyi Freizeitkarte – als zusätzliche Lohnzuwendung – ausbezahlt werden kann, wird erhöht und wird von der Sozialbeitragssteuer befreit; - die Fremdenverkehrssteuer für die im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verbrachten Gästeüber-

	<p>nachtungen hat das Steuersubjekt nicht zu bezahlen, der zum Einzug der Steuer Verpflichtete muss die Steuer nicht einziehen und bezahlen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - es werden Regelungen festgestellt, die von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. CL aus dem Jahre 2017 über die Abgabenordnung und des Gesetzes Nr. CLI aus dem Jahre 2017 über die Steuerverwaltungsordnung abweichen; - der Arbeitnehmer, der sich infolge der Gefahrensituation im unbezahlten Urlaub befindet, ist zu medizinischen Dienstleistungen berechtigt; - die Senkung der Sozialbeitragssteuer und auch weitere damit verbundene abweichende Bestimmungen werden festgelegt.
Regierungsverordnung Nr. 137/2020 (IV.20.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die im Hinblick auf die Gefahrensituation abweichenden Bestimmungen in Bezug auf einzelne Kredit-, Kapital- und Garantieprodukte	<p>Gemäß der Verordnung müssen dem Wirtschaftswettbewerbsamt bis zum Ende der Gefahrensituation durch wegen des Coronavirus erforderlich gewordene Finanzierungsgeschäfte verwirklichte Fusionen mit der Beteiligung eines Risikokapitalfonds, der sich im mehrheitlichen Staatseigentum befindet, oder eines privaten Kapitalfonds, in deren Folge der Risikokapitalfonds, der sich im mehrheitlichen Staatseigentum befindet, oder der private Kapitalfonds alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmungen Leitungsbefugnisse zum Zweck des Investitionsschutzes erwirbt, nicht angezeigt werden.</p> <p>Die Magyar Fejlesztési Bank Részvénytársaság (MFB Zrt.) darf nur begrenzt Bürgschaften, Garantien, eingehen, und ferner, der Staat haftet – im Fall des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – zulasten des zentralen Staatshaushalts als selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund der von der MFB Zrt. eingegangenen Bankverpflichtungen.</p>
Regierungsverordnung Nr. 136/2020 (IV.17.) über die Bestimmung eines besonderen Wirtschaftsgebiets im Verwaltungsgebiet der Stadt Göd	<p>Zum Zweck des Schutzes von mehr als eintausendfünfhundert durch die Gefahrensituation in Gefahr gebrachter Arbeitsplätze sowie der Schaffung von mehr als zweitausendfünfhundert neuer Arbeitsplätze bestimmt die Regierung ein besonderes Wirtschaftsgebiet im Verwaltungsgebiet der Stadt Göd.</p>
Regierungsverordnung Nr. 135/2020 (IV.17.) über die im Zusammenhang mit der Gefahrensituation zur Stabilität der Volkswirtschaft erforderlichen Maßnahmen	<p>Im Hinblick auf die Gefahrensituation kann die Regierung einen Standort, den die Regierung zu einer Investition von unter volkswirtschaftlichen Aspekten herausragender Bedeutung erklärt hat, der einen Gesamtkostenaufwand von mindestens HUF 100 Milliarden aufweist, von auf einen bedeutenden Teil des Komitats auswirkender wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Vermeidung des massenhaften Verlusts von Arbeitsplätzen und der Verwirklichung von neuen Investitionen oder Erweiterungen dient, und dessen unmittelbare Umgebung durch Verordnung zu einer besonderen Wirtschaftszone erklären.</p>
Regierungsverordnung Nr. 132/2020 (IV.17.) über die im Zuge der Gefahrensituation abweichende Anwendung einzelner Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den elektronischen Identifizierungsbedingungen	<p>Laut der Verordnung kann der Anbieter von Vertrauensdiensten die Personenidentität bis zum Ende der Gefahrensituation im Fall von qualifizierten Vertrauensdiensten auch über videotechnische Identifikation überprüfen. Im Hinblick auf die Gefahrensituation werden die zur Bezahlung von Mediendienstleistungsgebühren Verpflichteten für das</p>

gen, der Vollstreckung und der Mediendienstleistungsgebühr	zweite Quartal des Jahres 2020 von der Zahlungsverpflichtung befreit.
Regierungsverordnung Nr. 131/2020 (IV.17.) über die Gewährleistung der Fortführung der Tätigkeit einzelner Einzelunternehmer während der Dauer der Gefahrensituation	Der Einzelunternehmer, der das Ruhen seiner Tätigkeit zwischen dem 11. März 2020 und dem 30. März 2020 angemeldet hat, kann innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung anmelden, dass er die Anmeldung des Ruhens seiner Tätigkeit zurücknimmt oder seine ruhende Tätigkeit fortsetzt.
Regierungsverordnung Nr. 130/2020 (IV.17.) über das Verfahren des Finanzschlichtungsgremiums während der Gefahrensituation	Bis zum Ende der Gefahrensituation führt das Finanzschlichtungsgremium das Verfahren – sofern der Antragsteller dem zustimmt – in Schriftform durch. Wenn der Antragsteller der Durchführung des Verfahrens in Schriftform nicht zustimmt, ruht das Verfahren bis zum Ende der Gefahrensituation beziehungsweise bis zum 21. Tag nach deren Ende.
Regierungsverordnung Nr. 129/2020 (IV.17.) über einzelne die Mediationsstätigkeit und die präventive Bewährungshilfe betreffende Maßnahmen während der Dauer der Gefahrensituation	Die Verordnung verfügt über die Möglichkeit des elektronischen Kontakts beziehungsweise des Telekommunikationskontakts im Zuge des Mediationsverfahrens und des Kontakts mit dem Bewährungshelfer.
Regierungsverordnung Nr. 128/2020 (IV.17.) über die Unterstellung des Betriebs von Wirtschaftsorganisationen unter die Aufsicht des Ungarischen Staates im Rahmen der im Zuge der Gefahrensituation zu ergreifenden Maßnahmen	Die Regierung ordnet an, dass die KARTONPACK Doboziipari Nyilvánosan Működő Részvénytársaság der Aufsicht des Ungarischen Staates unterstellt wird. Im Namen des Ungarischen Staates handelt der für die Abstimmung der Regierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Eigentümerrechte verantwortliche Regierungskommissar.
Regierungsverordnung Nr. 127/2020 (IV.16.) über die im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft im Zuge der Gefahrensituation abweichenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. XLII aus dem Jahre 1994 über die Magyar Export-Import Bank Részvénytársaság (Ung. Export-Import Bank AG) und die Magyar Exporthitel Biztosító Részvénytársaság (Ung. Exportkreditversicherungs AG)	Die Verordnung legt von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. XLII aus dem Jahre 1994 über die Magyar Export-Import Bank Részvénytársaság und die Magyar Exporthitel Biztosító Részvénytársaság abweichende Regelungen für die Dauer der Gefahrensituation fest, wie zum Beispiel folgende: Die Eximbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Gründung eines in- und ausländischen alternativen Investmentfonds oder dem Beitritt dazu Anteile zu zeichnen oder zu erwerben. Die Eximbank ist berechtigt, alternative Investmentfondsverwalter zu gründen oder Beteiligungen an diesen zu erwerben. Bis zum Ende der Gefahrensituation, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2020 kann der Kunde das von der Eximbank ausgezahlte Darlehen zur Ablösung eines von jedwedem Finanzinstitut ausgezahlten Darlehens verwenden, wenn das abzulösende Darlehen den in dem Gesetz bestimmten Kreditzwecken entspricht.
Regierungsverordnung Nr. 125/2020 (IV.16.) über die im Zusammenhang mit der Gefahrensituation abweichenden Vorschriften über die freie Anwendung zu Bildungszwecken	Die wichtigste Bestimmung der Verordnung ist, dass die Genehmigung des Urhebers, ferner des Berechtigten eines verwandten Schutzrechtes abweichend von den Bestimmungen im Gesetz über das Urheberrecht nicht erforderlich ist, um das übernehmende Werk zu vervielfältigen und zu

gemäß dem Gesetz Nr. LXXVI aus dem Jahre 1999 über das Urheberrecht	verbreiten, wenn dieses den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend zum Lehrbuch oder Hilfsbuch erklärt und der schulische Zweck auf der Titelseite angegeben wird oder um es zum Zweck des Schulunterrichts am Ort des Schulunterrichts in digitaler Form, auf elektronischen Geräten zu verwenden beziehungsweise um es über ein sicheres elektronisches Netz an die Öffentlichkeit auszustrahlen, vorausgesetzt, dass diese Verwendungen nicht geschäftsmäßig erfolgen.
Regierungsverordnung Nr. 124/2020 (IV.16.) über die angesichts der Gefahrensituation abweichenden Bestimmungen in Bezug auf die kollektiven Investitionsformen und die freiwilligen Rentenkassen	Gemäß der Verordnung kann der öffentliche offene Investmentfonds (AIF) ausschließlich zu Liquiditätszwecken im Rahmen der währungspolitischen Instrumente Kredite bis zu 30 % ihrer Mittel aufnehmen, über eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren. Abgesichert von ihrer Betriebs- und Liquiditätsreserve kann die freiwillige Rentenkasse auf Gegenseitigkeit im Rahmen der währungspolitischen Instrumente einen Kredit oder ein Darlehen über eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren aufnehmen, dessen um die Zinsen erhöhter Betrag zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme beziehungsweise der Auszahlung des Darlehens 50% des Gesamtbestandes der beiden Reserven zusammen nicht übersteigen darf.
Regierungsverordnung Nr. 123/2020 (IV.16.) über die Erfüllung der Pflicht zur Bezahlung der Wasserressourcengebühr während der Gefahrensituation	Für die Dauer der Gefahrensituation wird der Wasserverbraucher, der die landwirtschaftliche Wasserversorgung in Anspruch nimmt, von der Pflicht zur Bezahlung der Wasserressourcengebühr befreit. Unter bestimmten Bedingungen, bezahlt der Wasserverbraucher die während der Dauer der Gefahrensituation fällige Wasserressourcengebühr für die von ihm tatsächlich verbrauchte Wassermenge.
Regierungsverordnung Nr. 122/2020 (IV.16.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die während der Dauer der Gefahrensituation abweichende Anwendung von einzelnen Bestimmungen in Sachen Agrarregelung	Die Verordnung legt – unter anderem – besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Agrarförderungen beziehungsweise Förderungen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest. Ihre hervorzuhebenden Bestimmungen sind ferner: <ul style="list-style-type: none"> - im Jahr 2020 haben bestimmten Personen ihren Pflicht zur Erklärung in Bezug auf die Aufsichtsggebühr und der Bezahlung der ersten Rate bis zum 30. September nachzukommen; - die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden im Wege der Versteigerung kann während der Dauer der Gefahrensituation nicht stattfinden.
Regierungsverordnung Nr. 121/2020 (IV.16.) über bestimmte, während der Dauer der Gefahrensituation abweichenden Bestimmungen im Außendienst	Die Dauer der Vorbereitung eines vor der dauerhaften Entsendung in den Außendienst stehenden Regierungsbeamten während der Gefahrensituation kann höchstens bis zum Tag nach dem Ende der Gefahrensituation verlängert werden.
Regierungsverordnung Nr. 120/2020 (IV.16.) über einzelne während der Dauer der Gefahrensituation anzuwendende abweichende Regelungen über das Personal von Landesverteidigungsorganisationen	Die Verordnung trifft unter anderen Verfügungen über die außerordentlichen Maßnahmen in Bezug auf das Personal der Verteidigungskräfte, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Dienst bei einem anderen Organ, dem Tragen der Uniform, der Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der gesundheitlichen, psychischen und physischen Eignung, der Dienstordnung oder dem Zeitrahmen des Dienstes.

<p>Regierungsverordnung Nr. 119/2020 (IV.16.) über die Organisation der Reifeprüfungen im Prüfungszeitraum Mai-Juni 2020 im Zuge der Gefahrensituation</p>	<p>Für den Prüfungszeitraum Mai-Juni 2020 legt die Verfügung von den allgemeinen Regeln der Reifeprüfung abweichende Regeln fest. Die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschrift sind, dass die mündlichen und praktischen Prüfungsteile der Reifeprüfungsfächer in dem Prüfungszeitraum nicht abgehalten werden – wenn die Verordnung nichts Abweichendes bestimmt – und die schriftlichen Reifeprüfungen zwischen dem 04. Mai 2020 und dem 21. Mai 2020 durchzuführen sind.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 118/2020 (IV.16.) über Maßnahmen der Selbstverwaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausgangsbeschränkung am Wochenende ergriffen werden können</p>	<p>In dem Zeitraum zwischen dem 18. April 2020 (Samstag) ab 00.00 Uhr bis zum 19. April 2020 (Sonntag) 24.00 Uhr können die Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden – einschließlich der Hauptstadt und der Bezirke – in Bezug auf die Stadt oder Gemeinde beziehungsweise den Bezirk der Hauptstadt Budapest durch Beschluss strengere Regeln als die Bestimmungen in der diesbezüglichen Regierungsverordnung festlegen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 116/2020 (IV.15.) im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die abweichenden Regeln der Förderung der Publikums-Mannschaftssportarten</p>	<p>Laut der Verordnung kann der Gesamtwert der Förderungsnachweise abweichend von den Bestimmungen im Gesetz über die Gesellschaftssteuer festgestellt werden sowie können die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit den Schutzbemühungen ohne Änderung des Sportentwicklungsprogramms verrechnet werden. Ferner trifft die Verordnung eine Verfügung über die Bedingungen der Verlängerung der für das Einreichen des Antrags auf Verlängerung des Sportentwicklungsprogramms um eine weitere Förderperiode zur Verfügung stehenden Frist.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 115/2020 (IV.15.) über die Beteiligung der mit dem Personenkraftwagen im öffentlichen Straßenverkehr Personen befördernden Dienstleistern an der Versorgung der Bevölkerung im Zuge der Gefahrensituation</p>	<p>Im Zuge ihrer aufgrund der relevanten Regierungsverordnung bestimmten Vertrags haben die Taxifahrer die Vorschriften der Regierungsverordnung sowie – der örtlichen Verordnung über Personentaxi Dienstleistungen nicht anzuwenden.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 114/2020 (IV.15.) über die im Zuge der Gefahrensituation zur Geltendmachung der Zuschüsse zur Gebühr der ersten erfolgreichen Sprachprüfung und der Reifeprüfung in der ersten Fremdsprache im Leistungskurs sowie des Lehrgangs und der Prüfung Grundkenntnisse im Verkehr erforderlichen Maßnahmen</p>	<p>Jene Person, die einen Zuschuss zur Gebühr der ersten erfolgreichen Sprachprüfung und der Reifeprüfung in der ersten Fremdsprache im Leistungskurs oder zur Gebühr des Lehrgangs und der Prüfung Grundkenntnisse im Verkehr erhalten hat und das in den diesbezüglichen Regierungsverordnungen festgelegte Alter während der Dauer der Gefahrensituation vollendet, kann ihre Berechtigung auf diese staatlichen Zuschüsse entsprechend den Bestimmungen in dieser Verordnung geltend machen.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 109/2020 (IV.14.) im Interesse der Ausführung des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die dem Auffüllen des Seuchenfonds dienende Einzelhandelssteuer (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0109K_00000000_FIN.pdf)</p>	<p>Die Person oder Organisation mit Sitz im Aus- oder Inland, die eine gewerbsmäßige Einzelhandelstätigkeit ausübt, hat ihre Steuerpflicht bis 30 Tage nach dem das Ende der Gefahrensituation beinhaltenden Steuerjahr oder - wenn das Steuerjahr während der Dauer der Gefahrensituation endet – nach dem Ende der Gefahrensituation festzustellen und zu erklären.</p>
<p>Regierungsverordnung Nr. 108/2020 (IV.14.) im Interesse der Ausführung</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Seuchenlage sind die Kreditinstitute in Bezug auf das Steuerjahr 2020 verpflichtet, eine</p>

des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft über die dem Auffüllen des Seuchenfonds dienende Sondersteuer der Kreditinstitute im Zusammenhang mit der Seuchelage (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0108K_00000000_FIN.pdf)	Sondersteuer festzustellen, zu erklären und zu bezahlen.
Regierungsverordnung Nr. 105/2020 (IV.10.) über die Unterstützung der Beschäftigung in Kurzarbeit während der Dauer der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft	Die Verordnung trifft eine Verfügung darüber, unter welchen Bedingungen das Regierungsamt dem Arbeitnehmer auf den gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers Beihilfen aus einem mit der Gefahrensituation zusammenhängenden wirtschaftlichen Grund gewährt.
Regierungsverordnung Nr. 104/2020 (IV.10.) über die Ergänzung der arbeitsrechtlichen Regeln der Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III.18.) über die zur Abmilderung der die Volkswirtschaft betreffenden Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie erforderlichen sofortigen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft	Im Hinblick auf die Gefahrensituation kann der Arbeitgeber – abweichend von den Regeln des Arbeitsgesetzbuches – einen Arbeitszeitrahmen von höchstens vierundzwanzig Monaten anordnen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den vor dem Inkrafttreten der Verordnung angeordneten Arbeitszeitrahmen auf diese Weise zu verlängern.
Regierungsverordnung Nr. 103/2020 (IV.10.) über die Unterstützung der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die eine Forschungs-Entwicklungstätigkeit ausüben, während der Dauer der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft	Im Zusammenhang mit der Gefahrensituation gewährt das Regierungsamt auf Antrag von Arbeitgebern, die Forscher-Entwickler beschäftigen – mit Ausnahme von Haushaltsorganen -, eine Beihilfe zu den in der Verordnung festgelegten Bedingungen.
Regierungsverordnung Nr. 102/2020 (IV.10.) über die abweichenden Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der Personen- und Vermögensorganisationen im Zuge der Gefahrensituation	Für die Dauer der Gefahrensituation legt die Verordnung von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen in Bezug auf juristische Personen, Mehrparteienhäuser, Notare, Rechtsanwälte, öffentliche Körperschaften, Gerichtssachverständige beziehungsweise die gerichtliche Zwangsvollstreckung fest.
Regierungsverordnung Nr. 101/2020 (IV.10.) über einzelne im Zuge der Gefahrensituation zu ergreifende, die Hochschuleinrichtungen und die Studierenden betreffende Maßnahmen	Für die Dauer der Gefahrensituation legt die Verordnung besondere, die Hochschuleinrichtungen und die Studierenden betreffende Regeln fest, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Sprachprüfungszeugnis, dem Erwerb des Diploms oder der polizeilichen Hochschulausbildung.
Regierungsverordnung Nr. 100/2020 (IV.10) über die Regeln, die in einem Gefahrensituation im Zusammenhang mit gesundheitlichem Sauerstoff gelten	In Bezug auf die Gesundheitsversorgung während einer Gefahrensituation unterliegt die stationäre soziale Einrichtung der gleichen Behandlung wie die Gesundheitseinrichtung, die im Rahmen der stationären Versorgung im Zusammenhang mit der Abgabe von Gesundheitssauerstoff an den Patienten die gleiche Versorgung erbringt.
Regierungsverordnung Nr. 99/2020 (IV.10.) über die Regeln der Anwendung einzelner Medikamente während der Dauer der Gefahrensituation	§ 25/C des Gesetzes Nr. XCV aus dem Jahre 2005 über Humanarzneimittel und die Änderung anderer Gesetze zur Regulierung des Arzneimittelmarktes ist im Hinblick auf die Verfahren im Zusammenhang mit der Handhabung der Seuche bis zum Ende der Gefahrensituation mit den in der

	Verordnung bestimmten Abweichungen anzuwenden.
Regierungsverordnung Nr. 98/2020 (IV.10.) über die abweichende Anwendung von einzelnen Bestimmungen einzelner Regierungsverordnungen betreffend die Entwicklungspolitik während der Dauer der Gefahrensituation	Die Rechtsvorschrift legt bis zum Ende der Gefahrensituation besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Beihilfen aus den einzelnen Fonds der Europäischen Union fest.
Regierungsverordnung Nr. 96/2020 (IV.10.) über die Studentenkredite, die wegen der Gefahrensituation im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft aufgenommen werden können	Wegen der Gefahrensituation ist der Kreditnehmer berechtigt, einen Studentenkredit zur freien Verwendung von höchstens HUF 500.000 aufzunehmen, um seine Lebenshaltungskosten zu bestreiten oder eine Person, die an der Erwachsenenbildung teilnimmt, ist als Kreditnehmer berechtigt, einen Kredit zur freien Verwendung von höchstens HUF 1.200.000 zu beantragen, um ihre Lebenshaltungskosten während seiner Teilnahme an der Erwachsenenbildung zu bestreiten.
Regierungsverordnung Nr. 95/2020 (IV.09.) über die Verlängerung der Ausgangsbeschränkung (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0095K_20200415_FIN.pdf)	Die durch die Regierungsverordnung Nr. 71/2020 (III.27.) angeordnete Ausgangsbeschränkung wird – bis zu ihrer Aufhebung – verlängert. Für die Dauer der Osterfeiertage können die Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden (einschließlich die der Hauptstadt und der Bezirke) – als außerordentliche Maßnahmen - strengere Regeln für die Ausgangsbeschränkung als die Bestimmungen in dieser Verordnung festlegen.
93/2020. (IV. 6.) Regierungsverordnung über bestimmte Datenverwaltungs- und Verkehrsregeln, die in der Gefahrensituation gelten (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0093K_20200407_FIN.pdf)	Der Operative Stab kann Informationen von jedem Staatsorgan anfordern oder Zugang zu personenbezogenen Daten von Personen haben, die von einer Coronavirus-Krankheit betroffen sind oder zu sein vermutet werden. Der für den Verkehr zuständige Minister kann eine Sonderanordnung, Verkehrsbeschränkung oder ein anderes Verkehrsverbot für die Erbringung des Verkehrs festlegen.
92/2020. (IV. 6.) Regierungsverordnung über verschiedene Regelungen im Bereich des ungarischen Zentralhaushalts 2020 in Bezug auf die Gefahrensituation	Die Festlegung von (bis zum Ende der Gefahrensituation gültigen) Bestimmungen, die von den Gesetzen über das Zentralhaushalt 2020, über die öffentlichen Finanzen sowie über den Nationalen Arbeitsfonds abweichen. Einrichtung eines Epidemiekontrollfonds, eines Wirtschaftsschutzfonds und eines Fonds der Förderungen der Europäischen Union gegen die Epidemie.
91/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über die Sonderregeln für die Verwendung der Széchenyi Freizeitkarte im Zusammenhang mit der Gefahrensituation	Für 60 Tage nach dem Ende der Gefahrensituation darf der Zahlungsdienstleister dem Mitarbeiter keine Gebühr für die als Vorteil auf die Széchenyi Freizeitkarte überwiesenen, nicht verwendeten Mittel und deren Kosten berechnen.
90/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über die Änderung bestimmter Strafvollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Erklärung der Gefahrensituation	Einschränkungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftstrafen und Haft um die Ausbreitung der Epidemie zu verhindern.
89/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über die während der Gefahrensituation geltenden Maßnahmen, die bestimmte, auf internationale	Provisorische Neuregelungen im Bereich des Gesetzes über internationale und EU Rechtshilfe, insbesondere in Bezug auf Auslieferung und Empfang.

Rechtshilfe beruhende Strafverfahren betreffen (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0089K_20200406_FIN.pdf)	
88/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die in der Gefahrensituation im Zusammenhang mit bestimmten Sozial- und Kinderschutzleistungen zu treffen sind, und über die Betriebsregeln der Sozialdienste in der Gefahrensituation	Die Verordnung vereinfacht die Regeln für die Beantragung und Überprüfung von Sozial- und Kinderschutzleistungen. Um die kontinuierliche Betreuung von Menschen in Sozial-, Kinder- und Kinderschutzeinrichtungen zu gewährleisten, bestimmte – wegen der Epidemie zur Zeit keine Arbeit leistende – Mitarbeiter von Kinderbetreuungseinrichtungen, staatlichen Sammlungen und kulturellen Institutionen können durch eine vom Arbeitsvertrag abweichende Beschäftigung in eine andere Einrichtung zur Arbeit abgeordnet werden.
87/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über verschiedene Regeln für die Zahlung von Parkgebühren in der Gefahrensituation (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0087K_20200406_FIN.pdf)	Parken in öffentlichen Zonen ist kostenlos.
86/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über bestimmte Regeln die in der Gefahrensituation im Bereich der Landesverteidigung anzuwenden sind	Festlegung besonderer Regeln für das Personal der Verteidigungskräfte (z. B. Rücktrittsverbot, Verbot einer einseitigen Vertragsbeendigung). Aufgaben des Verteidigungsministeriums in Bezug auf Identifizierung, Designieren und Schutz von nationalen lebenswichtigen Systemen und Einrichtungen.
85/2020. (IV. 5.) Regierungsverordnung über bestimmte, im Bereich der inneren Sicherheit und Verwaltungswesen während der Gefahrensituation geltende Regeln	Spezielle Regeln für das professionelle Personal und das Verwaltungspersonal der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Feuerwehr) (z. B. Überstunden, erhöhte Arbeitsbelastung aufgrund der Arbeitszeit, Ausschluss von Rücktritten, usw.).
84/2020. (IV. 3.) Regierungsverordnung über die provisorische Änderung verschiedener Regeln für die Erbringung von Postdiensten in der Gefahrensituation (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0084K_20200404_FIN.pdf)	Vereinfachungen im Bereich der Postdiensten (Empfang, Zustellung, Zustellung von Einschreiben mit Rückschein, usw.).
83/2020. (IV. 3.) Regierungsverordnung über bestimmte Gesundheitsmaßnahmen, die in der Gefahrensituation anzuwenden sind (https://njt.hu/translated/doc/J2020R0083K_20200404_FIN.pdf)	Der Operative Stab kann Zugang zu personenbezogenen Gesundheitsdaten haben. Volljährige Schüler und Studenten der Medizin, Gesundheit und Sozialwesen in Fachoberschulen, Hochschulen und Universitäten können für Pflegeaufgaben während der Epidemie-Gefahrensituation eingesetzt werden. Die Vorschriften für die Herstellung von zur Desinfektion verwendeten Biozidprodukten werden vereinfacht.
82/2020. (IV. 3.) Regierungsverordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb bestimmter medizinischer Geräte und persönlicher Schutzausrüstung in der Gefahrensituation	Vereinfachung deren Kern darin besteht, dass jede Haushaltsbehörde oder jedes staatliche Unternehmen im Auftrag des Staatlichen Gesundheitsversorgungszentrums Beschaffungen vornehmen kann.
81/2020. (IV. 1.) Regierungsverordnung über Sondermaßnahmen im	Die Regierung ernennt den Premierminister zum für die Beseitigung der Gefahrensituation verantwortlichen Mit-

<p>Zusammenhang mit der Gefahrensituation die den Schutz von Gesundheit und Leben und der Wiederherstellung der Volkswirtschaft dienen (auf Englisch: http://njt.hu/translated/doc/J2020R0081K_20200402_FIN.pdf)</p>	<p>glied der Regierung. Nicht-ungarische Staatsbürger – mit bestimmten Ausnahmen – die aus dem Ausland anreisen, dürfen im Passagierverkehr nicht in das Hoheitsgebiet Ungarns einreisen. Einführung von Quarantäneregeln für aus dem Ausland einreisende ungarische Staatsbürger. Nicht-ungarische Staatsbürger, die für die Eindämmung der Epidemie angewendete Regeln nicht einhalten, werden aus dem Hoheitsgebiet Ungarns ausgewiesen. Es ist für Studenten verboten, Hochschuleinrichtungen zu besuchen. Die Verordnung regelt die Aufgaben der ungarischen Streitkräfte für die Dauer der Gefahrensituation.</p>
<p>74/2020. (III. 31.) Regierungsverordnung über bestimmte Verfahrensrechtliche Maßnahmen, die während der Gefahrensituation in Kraft sind (auf Englisch: http://njt.hu/translated/doc/J2020R0074K_20200331_FIN.pdf)</p>	<p>Die Verordnung enthält Verfahrensvereinfachungen sowie die erforderlichen materiellen und verfahrenstechnischen Regeln. Sie betrifft die wichtigsten Gesetze und Bereiche des Justizbereichs, zum Beispiel: gerichtliche Vollstreckung, Anordnung von Zahlungsverfahren, Verfahren im Zusammenhang mit dem Unternehmensregister und Gerichtsregistern von Nichtregierungsorganisationen, streitige und außerstreitige Zivilprozessverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren und Strafverfahren.</p>
<p>73/2020. (III. 31.) Regierungsverordnung über die Verlängerung der Geltung der Sondermaßnahmen, die im Zusammenhang mit der am 11. März 2020 angekündigten Gefahrensituationen getroffen worden sind (auf Englisch: http://njt.hu/translated/doc/J2020R0073K_20200331_FIN.pdf)</p>	<p>In ihrer ursprünglichen rechtsetzenden Kompetenz im Sinne von Artikel 53 Absatz 3 des Grundgesetzes hat die Regierung gemäß der im Lex Covid formulierten parlamentarischen Genehmigung die Gültigkeit früherer Verordnungen verlängert.</p>

VERORDNUNGEN, DIE VOR LEX COVID VERABSCHIEDET WURDEN UND NOCH IN KRAFT SIND

<p>72/2020. (III. 28.) Regierungsverordnung über den Krankenhauskommandanten und den Schutz der Pflegeausrüstung und des Medizinbestandes (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0072K_20200329_FIN.pdf)</p>	<p>Für die Kontrolle über die Verwendung der wegen der Coronavirus-Epidemie nötigen Pflegeausrüstung und -Geräte, Medizin- und Desinfektionsmittelbestandes werden Krankenhauskommandanten vom Innenminister ernannt. Sie dürfen keine Empfehlungen oder Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten treffen.</p>
<p>71/2020. (III. 27.) Regierungsverordnung über Ausgangsbeschränkungen (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0071K_20200328_FIN.pdf) - Tritt außer Kraft am 11. April.</p>	<p>Gemäß der Verordnung ist jeder verpflichtet, den sozialen Kontakt zu anderen Personen, mit Ausnahme der im gemeinsamen Haushalt Lebenden, auf ein Minimum zu beschränken und möglicherweise mindestens 1,5 Meter von der anderen Person entfernt zu bleiben.</p>
<p>70/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über verschiedene Regelungen für die Lehre und Prüfungen in der Erwachsenenbildung, während der im Interesse der Vermeidung einer Masenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Ver-</p>	<p>In der Erwachsenenbildung können keine Prüfungen organisiert werden und der Unterricht kann nur in Form von Fernunterricht als digitales Training organisiert werden.</p>

<p>mögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation http://njt.hu/translated/doc/J2020R0070K_20200327_FIN.pdf</p>	
<p>69/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über die Regeln für die Verwendung von Haushaltsreserven während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation http://njt.hu/translated/doc/J2020R0069K_20200327_FIN.pdf</p>	<p>Einige Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2020 und des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen werden mit der Ausnahme angewendet, dass die Verwendung der Reservemittel im Zusammenhang mit der Epidemie vom Finanzminister anstelle der Regierung auf Grundlage der Maßnahmen des Operativen Stabes entschieden wird.</p>
<p>67/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Bereich der Medizinversorgung während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation http://njt.hu/translated/doc/J2020R0067K_20200327_FIN.pdf</p>	<p>Die staatliche pharmazeutische Verwaltungsbehörde vereinfacht die „Off-Label-Anwendung“ für bestimmte Arzneimittel und Zubereitungen.</p>
<p>64/2020. (III. 25.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr bestimmter Arzneimittel während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation http://njt.hu/translated/doc/J2020R0064K_20200325_FIN.pdf – Tritt außer Kraft am 11. April.</p>	<p>Es ist verboten, Hydroxychloroquinsulfat und Arzneimittel sowie pharmazeutische Zwischenprodukte, die Hydroxychloroquinsulfat enthalten, aus Ungarn im Rahmen des pharmazeutischen Großhandels oder einer anderen kommerziellen Vertriebsaktivität auszuführen.</p>
<p>63/2020. (III. 24.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der medizinischen</p>	<p>Personen, die man an der nicht-interventionellen medizinischen Forschung des Coronavirus zugezogen sein sollten, können durch Wege der Telekommunikation davon infor-</p>

<p>Forschung während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0063K_20200325_FIN.pdf)</p>	<p>miert werden, und ihre Zustimmung kann durch Telekommunikation anstelle persönlicher Anwesenheit besorgt werden.</p>
<p>62/2020. (III. 24.) Regierungsverordnung über die detaillierten Zahlungsmoratoriumsregeln der Regierungsverordnung 47/2020 (III. 18.) über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0062K_20200325_FIN.pdf)</p>	<p>Detaillierte Regeln in Bezug auf das Zahlungsmoratorium: Regeln für die Zinsberechnung, die Einzelheiten der betroffenen Kreditprodukte und die eindeutige Identifizierung der Gruppe von Schuldern.</p>
<p>61/2020. (III. 23.) Regierungsverordnung über die detaillierten Vorschriften in Bezug auf öffentliche Abgaben der Regierungsverordnung 47/2020 (III. 18.) über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft und über bestimmte neue Maßnahmen (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0061K_20200327_FIN.pdf)</p>	<p>Die Verordnung setzt bestimmte Steuerpflicht aus. Die Arbeitgeber in bestimmten Sektoren müssen die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Sozialabgabensteuer nicht erfüllen. Vereinfachung oder Verzicht auf die gesetzliche Besteuerung für bestimmte Tätigkeiten von kleinen Unternehmern und Vereinfachung der Beitragsleistung zur Entwicklung des Tourismus werden eingeführt.</p>
<p>60/2020. (III. 23.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen zur Erhöhung der Gesundheitssicherheit von Kontaktzahlungen angesichts der Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0060K_20200325_FIN.pdf)</p>	<p>Der individuelle Betrag eines Touch-Zahlungsvorgangs für elektronische Zahlungen wird von fünftausend Forint auf fünfzehntausend Forint erhöht.</p>
<p>59/2020. (III. 23.) Regierungsverordnung über die Verlängerung der Ansprüche auf bestimmte Krankenversicherungs- und Familienunterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0059K_20200324_FIN.pdf)</p>	<p>Die Anspruchsberechtigung auf den verschiedenen Arten von Kinderbetreuungsbeihilfen gilt auch während der Gefahrensituation als bestehen. Die Verordnung enthält diesbezüglich detaillierte Regeln.</p>

<p>57/2020. (III. 23.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation zu treffen sind (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0057K_20200324_FIN.pdf)</p>	<p>Die Verordnung sieht besondere Regeln für die gerichtliche Vollstreckung sowie für die Aussetzung von Steuervollstreckungsverfahren bis zum 15. Tag nach dem Ende der Gefahrensituation vor.</p>
<p>48/2020. (III. 19.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation ergriffen werden müssen (IV.) (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0048K_20200320_FIN.pdf)</p>	<p>Die Verordnung legt Sonderregeln für die außer von Kaufläden erfolgenden Handelstätigkeiten und den Pakethandel fest. Sie sieht die Finanzierung von Sonderkosten vor, und legt in diesem Zusammenhang vereinfachte Regeln für den Betrieb der öffentlichen Finanzen fest. Die Verordnung sieht Vergaberegeln für öffentliche Beschaffungen im Interesse des Schutzes vor dem Coronavirus vor und vereinfacht die Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>
<p>47/2020. (III. 18.) Regierungsverordnung über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft (Zahlungsmoratorium) (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0047K_20200319_FIN.pdf)</p>	<p>Gemäß der Verordnung, der Schuldner erhält einen Zahlungsaufschub zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder Gebühren. Das Zahlungsmoratorium gilt bis zum 31. Dezember 2020, und die Frist kann durch eine Verordnung der Regierung verlängert werden. Mietverträge für nicht für Wohnzwecke gemietete Räumlichkeiten in den Bereichen Tourismus, Gastgewerbe, Unterhaltung, Glücksspiel, Filmindustrie, Kunst, Veranstaltungsmanagement und Sportdienstleistungen können nicht vor dem 30. Juni 2020 gekündigt werden. Für die Beschäftigten der in diesen Sektoren tätigen Unternehmen ist der Arbeitgeber in den Monaten März, April, Mai und Juni 2020 von der Zahlung von Lohnnebenkosten befreit.</p>
<p>46/2020. (III. 16.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation ergriffen werden müssen (III.) (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0046K_20200318_FIN.pdf)</p>	<p>Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind: - Es ist verboten, mit der Ausnahme der dort Beschäftigten, sich von 15.00 bis 06.00 Uhr in Gaststätten – mit der Ausnahme der Bestellung, Empfangs und Bezahlung von Lebensmitteln zum Mitnehmen – aufzuhalten. - Es ist verboten, mit der Ausnahme der dort Beschäftigten, sich von 15.00 bis 06.00 Uhr in Geschäften aufzuhalten, die sich nicht mit dem Handel von Lebensmitteln, Parfums, Drogerien, Haushaltsreinigern, Chemikalien, Hygienepapierprodukten oder medizinischen Hilfsmittel beschäftigen. Apotheken, Tankstellen und Tabakläden sind auch befreit von diesem Verbot. - Mit der Ausnahme der dort Beschäftigten ist es verboten, öffentliche Räume/Einheiten zu besuchen, z.B. Kino.</p>

	- Offizielle Dokumente, die von einem Regierungsbüro ausgestellt wurden, werden den Kunden nur per Post zugestellt. Eine persönliche Abholung beim Kundendienst ist nicht möglich.
41/2020. (III. 11.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung einer Masenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation ergriffen werden müssen https://njt.hu/translated/doc/J2020R0041K_20200327_FIN.pdf	Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrolle an der Grenze zwischen Ungarn und der Republik Slowenien sowie zwischen Ungarn und der Republik Österreich.
40/2020. (III. 11.) Regierungsverordnung über die Erklärung der Gefahrensituation – (Artikel 2. und 3. wurden am 26.03.2020 außer Kraft gesetzt) http://njt.hu/translated/doc/J2020R0040K_20200326_FIN.pdf	Die Verordnung enthält die Ausrufung der Gefahrensituation. Die Artikeln 2 und 3, die Sofortmaßnahmen enthielten, traten am 26. März 2020 um 15:00 Uhr außer Kraft.